



# STÄDTE- UND GEMEINDERAT

HERAUSGEBER STÄDTE- UND GEMEINDEBUND NORDRHEIN-WESTFALEN

online  
Mit den  
mitteilungen



**Energiemanagement**

Feuerwehrkartell

Gedenkstätten



# STÄDTE- UND GEMEINDERAT

Die Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

**STÄDTE- UND GEMEINDERAT** ist die einzige unabhängige und ebenso die meistgelesene Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen. Sie führt kommunale Wissenschaft und Praxis, Kommunalrecht und Kommunalpolitik zusammen. Die Zeitschrift hat sich als Diskussionsforum für neue Entwicklungen in der kommunalen Welt einen Namen gemacht.

Die 1946 erstmals verlegte Fachzeitschrift **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** ist das offizielle Organ des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen. Als Spitzenverband kreisangehöriger Städte und Gemeinden repräsentiert dieser rund 9 Mio. Bürger und Bürgerinnen sowie 86 Prozent der Ratsmitglieder in Nordrhein-Westfalen.

**STÄDTE- UND GEMEINDERAT** enthält monatlich aktuelle Informationen aus den zentralen Interessengebieten der Kommunalpolitiker und Verwaltungsbeamten:

- Finanzen, Wirtschaft, Soziales, Schule und Kultur
- Verwaltungsfragen und Neue Steuerung
- Kommunalrecht
- Kommunale Wirtschaftsunternehmen
- Tourismus und Freizeit

Darüber hinaus enthält **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** Sonderseiten, die überregional über Produkte und Neuheiten für den kommunalen Markt informieren. Der Leser erhält somit einen Überblick über Aktuelles aus den Bereichen:

- Bürokommunikation
- Umweltschutz
- Nutzfahrzeuge im öffentlichen Dienst
- Müll- und Abfallbeseitigung
- Verkehrswesen
- Landschaftspflege
- Wohnungswesen, Städtebau
- Freizeitanlagen, öffentliche Schwimmbäder
- Kommunale Energieversorgung
- Kreditwesen
- Raumplanung
- Krankenhausbedarf

Mit **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** sind Sie abonniert auf Branchen-Information.

Schicken Sie den ausgefüllten Antwortcoupon an Frau Becker, Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Straße 199-201, 40474 Düsseldorf

Wenn es schneller gehen soll, faxen Sie uns den unterschriebenen Coupon:

**FAX: 02 11/45 87-292**



- Ja, ich möchte **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** kennenlernen! Bitte senden Sie mir die nächsten drei Ausgaben zum **Vorzugspreis von nur € 10,25** (inkl. MwSt. und Versand). Die Lieferung endet mit Zustellung des dritten Heftes und geht **nicht** automatisch in ein Jahresabonnement über.
- Ja, ich kenne **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** bereits und möchte die Zeitschrift (10 Ausgaben) **im günstigen Jahresabonnement** (€ 78,- inkl. MwSt. und Versand) bestellen.

Name/ Vorname/Firma

Straße

Postleitzahl/Ort

Telefon/Fax

VAT-Nr.

Ich bezahle  per Bankabbuchung  gegen Rechnung

Bankleitzahl

Konto-Nr.

Bankinstitut

Datum/Unterschrift

Vertrauens-Garantie: Das Abo können Sie innerhalb von 10 Tagen nach Absendung des Bestellcoupons schriftlich bei Frau Becker, Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Straße 199-201, 40474 Düsseldorf, widerrufen. Rechtzeitige Absendung genügt!

Datum/Unterschrift

## Energie allerorten

Sturm, Starkregen, umgestürzte Bäume, vollgelaufene Keller - der Sommer 2014 hat uns einiges zugemutet. Meteorologen stellen nüchtern fest, es sei eben „viel Energie in der Atmosphäre“. Die Folgen haben wir auf unseren Straßen, Plätzen und Grünanlagen zu tragen, in der Stadt ebenso wie auf dem Land.

Nach dem Sturm am Pfingstmontag, aber auch nach den zahllosen Gewittern im Juli und August haben professionelle und ehrenamtliche Helfer/innen Großes geleistet. Innerhalb von Tagen wurden Verkehrswege freigeräumt und Gefahrenquellen beseitigt. Die Anzahl der Einsätze der Feuerwehren ging in die Tausende. Das Land hat den Ruf der betroffenen Kommunen erhöht und will ein Hilfsprogramm von mehr als 15 Mio. Euro auflegen. Selbstredend können davon nicht alle Schäden beglichen werden. Aber was zählt, ist die Bereitschaft zur solidarischen Mithilfe, untermauert durch ein plausibles Verteilungsverfahren.

Energie in der Atmosphäre - letztlich sind wir alle darauf angewiesen. Windkraft liefert einen immer größeren Anteil an Elektrizität in Nordrhein-Westfalen. An manchen Tagen steht viel mehr Strom zur Verfügung, als die Region benötigt. Daher stellt sich neben der Produktion erneuerbarer Energien immer dringender die Frage



der Verteilung und Speicherung - sprich: des Energie-Managements.

Fachleute sind sich einig, dass für den Stromtransport zusätzliche Fernleitungen von Nord nach Süd gebaut werden müssen. Das beschwört unweigerlich Standortkonflikte herauf, vor allem in den Ballungsräumen von NRW. Manche Netzbetreiber - etwa bei dem zu bauenden Konverter im Großraum Neuss - sind dabei allzu forsich vorgegangen. In solch ´ sensiblen Standortfragen muss eine Lösung einvernehmlich mit allen betroffenen Kommunen und deren Bürgerschaft gefunden werden. Große Unsicherheit herrscht derzeit bei der Neuvergabe von Konzessionen für die Versorgung mit Strom und Gas. Eine Flut teils kontroverser Rechtsprechung hat dies zu einem Vabanquespiel zulasten der Kommunen gemacht. Hier braucht es gesetzliche Regelungen, die den Städten und Gemeinden wieder mehr Entscheidungsfreiheit einräumen. Es müsste beispielsweise möglich sein, eine kommunale Gesellschaft mit der Versorgung zu beauftragen, wenn diese erkennbar mehr für Klimaschutz und Einbindung erneuerbarer Energien tun will. Die Blockade, die manche Altkonzessionäre bei der Übergabe des Versorgungsnetzes praktizieren, muss ein Ende haben.



Dr. Bernd Jürgen Schneider  
Hauptgeschäftsführer StGB NRW

## Wissenswertes über Windenergie



Fakten zur Nutzung von Wind als Stromquelle in Nordrhein-Westfalen, hrsg. v. d. EnergieAgentur.NRW, A 4, 20 S., zu best. über Tel. 0211-837-1930 oder im Internet herunterzuladen unter <http://www.energieagentur.nrw.de/>

Bürgerinnen und Bürger, die eine Windenergieanlage installieren oder sich daran beteiligen wollen, finden sich in einem Dschungel behördlicher, umweltbezogener und juristischer Anforderungen wieder. In der Broschüre wird gezeigt, dass der Prozess von der

Konzeption bis zur Errichtung einer Windenergieanlage nicht so kompliziert ist. Die einzelnen Kriterien werden verständlich zusammengefasst. Als gelungenes Beispiel einer Zusammenarbeit zwischen Bürger(inne)n, Ingenieur (inn)en und Umweltschützer(inne)n wird die Servicestelle Windenergie im Kreis Steinfurt vorgestellt.

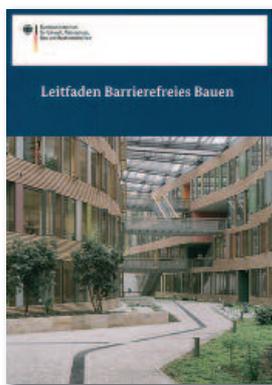
## Marktführer Photovoltaik NRW 2014

Hrsg. v. d. EnergieAgentur.NRW, A 4, 64 S., zu best. über Tel. 0211-837-1930 oder im Internet herunterzuladen unter [www.photovoltaik.nrw.de](http://www.photovoltaik.nrw.de)



In Nordrhein-Westfalen waren Ende 2013 mehr als 1,4 Mio. Photovoltaik-Anlagen mit einer Gesamt-Nennleistung von rund 3,9 Gigawatt installiert. Sie produzierten fast 30 Mrd. Kilowattstunden Solarstrom und trugen zur Vermeidung von mehr als 20 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub> bei. Die neue Broschüre informiert über die Technologie der Stromerzeugung aus Sonnenenergie und präsentiert rund 50 Photovoltaik-Anbieter aus der Region.

## Leitfaden Barrierefreies Bauen



Hrsg. v. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB), A 4, 218 S., zu best. oder im Internet herunterzuladen unter <http://www.bmub.bund.de/service/publikationen/>

In Deutschland leben immer mehr Menschen mit einer schweren Behinderung - derzeit gut sieben Millionen. Angesichts dieser Entwicklung wird eine barrierefreie Umwelt, welche die Bedürfnisse aller Nutzer/innen berücksichtigt, unerlässlich. In dem Leitfaden wird gezeigt, was beim barrierefreien Bauen zu be-

achten ist. Mithilfe detailliert ausgearbeiteter Handlungsfelder und eines Beispielprojektes wird klar, was ganzheitliche Planung bedeutet und wie individuelle, praxistaugliche Lösungen aussehen können. Der Leitfaden richtet sich an Maßnahmenträger, Nutzende, Beschäftigte der Bauverwaltungen sowie freiberufliche Architekt (inn)en, Landschaftsarchitekt- (inn)en und Innenarchitekt(inn)en.

# Inhalt **68. Jahrgang** **September 2014**

Nachrichten **5**

## Thema **Energiemanagement**

**Christian Schütte**  
Netzplanung und Netzausbau in Zeiten der Energiewende **6**

**Marcus Temburg**  
Suche nach einem Konverter-Standort im Rhein-Kreis Neuss **8**

**Hans-Ulrich Tschätsch**  
Ausbaubedarf bei Niederspannungs-Stromnetzen **10**

**Christian Reul**  
Aufrüstung der Energienetze zu Smart Grids **14**

**Gerald Linke**  
Das Gasnetz als Energiespeicher **16**

**Niklas Raffalski**  
Pumpspeicherkraftwerke als Energiepuffer und Bereitsteller von Regelenergie **19**

Der Wettbewerb „KWK-Modellkommune“ des Landes NRW **21**

**Annette Brandt-Schwabedissen**  
Kommunale Forderungen bei der Novellierung der Konzessionsvergabe **24**

**Norbert Portz, Michael Becker**  
Abschluss des Feuerwehrbeschaffungskartells **26**

**Christiane Bröckling, Andreas Weinhold**  
Das Projekt „Bildungspartner NRW - Gedenkstätten und Schule“ **29**

Erlass des NRW-Ministeriums für Inneres und Kommunales zum Gemeindewirtschaftsrecht **32**

Bücher **33**

Ankündigung Gemeindenkongress **35**

Europa-News **36**

Gericht in Kürze **37**

Titelfoto: Martin Berk / pixelio.de

## Steuer auf Wettbüros in der Stadt Hagen

Als erste Kommune in NRW hat die Stadt Hagen eine Steuer für Wettbüros eingeführt. Die neue Abgabe müssen Wettbüros zahlen, in denen Sport- und Pferdewetten mitverfolgt werden können. Mit der Steuer will Hagen das Glücksspiel eindämmen und verhindern, dass die Anzahl von aktuell 16 Wettbüros weiter ansteigt. Außerdem sollen die erwarteten Mehreinnahmen von jährlich 120.000 Euro zur Konsolidierung des Haushalts beitragen. Nachdem das Land NRW die Abgabe gebilligt hat, wollen nun auch andere Kommunen dem Beispiel folgen. Der Städte- und Gemeindebund NRW empfiehlt seinen Mitgliedskommunen allerdings, zunächst die wahrscheinlich anstehende verwaltungsgerichtliche Überprüfung der Hagerer Satzung abzuwarten.

## Aufnahme in Inventar des immateriellen Kulturerbes

Das historische Schützenwesen und der Rheinische Karneval zählen nun offiziell zum immateriellen Kulturerbe Nordrhein-Westfalens. Gemeinsam mit der Flussfischerei an Sieg und Rhein sowie dem Osterräderlauf in Lügde wurden sie in die Inventarliste des Landes aufgenommen. NRW-Kulturministerin Ute Schäfer würdigte die Entscheidung als „Auszeichnung für Millionen Menschen, die sich alltäglich durch ihr bürgerschaftliches Engagement für diese lebendige Vielfalt engagieren“. Das Inventar des immateriellen Kulturerbes von Nordrhein-Westfalen kann auf Empfehlung einer Jury kulturelle Traditionen aufnehmen, die einen besonderen Bezug zum Land besitzen.

## 33 Kommunen beim Projekt „KommSport“

Insgesamt 33 Modellkommunen nehmen im neuen Schuljahr am Projekt „KommSport“ des nordrhein-westfälischen Sportministeriums und des Landessportbundes NRW teil. Ziel des Projektes ist es, Kindern und Jugendlichen mit Unterstützung der Kommune und der Vereine ein passgenaues Sportangebot zu unterbreiten. Im Mittelpunkt steht dabei die individuelle und ganzheitliche Förderung. Zunächst wird die Fitness von Grundschulkindern getestet. In einem zweiten Schritt werden den Kindern und Jugendlichen Bewegungsmöglichkeiten vorgeschlagen. NRW-Sportministerium sowie Landessportbund NRW begleiten und unterstützen die Kommunen während der Projektzeit mit Informations-, Beratungs- und Fortbildungsangeboten.

## Haushaltssanierung in Altena auf dem Weg

Die Verantwortung für die Finanzen der Stadt **Altena** liegt wieder in den Händen des Rates. Wie das NRW-Innenministerium mitteilte, hat der für die Sanierung des städtischen Etats vorübergehend eingesetzte Finanzfachmann am 14. Juli 2014 seinen Einsatz beendet, nachdem die Bezirksregierung Arnsberg den Haushaltssanierungsplan 2014 genehmigt habe. Altena ist eine von 61 NRW-Kom-

munen, die am Stärkungspakt Stadtfinanzen teilnehmen. Zwischen 2011 und 2020 werden diese von Überschuldung betroffenen oder bedrohten Kommunen mit Landesmitteln in Höhe von rund vier Mrd. Euro unterstützt. Altena erhält dabei mehr als 2,1 Mio. Euro. Im Gegenzug hat die Stadt einen Sanierungsplan vorzulegen, der 2016 einen ausgeglichenen Haushalt ausweist.

## Weitere Kommunen im Flächenpool NRW

Insgesamt 20 Kommunen nehmen am Projekt „Flächenpool NRW“ des Landes teil. Vom NRW-Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr ausgewählt wurden **Arnsberg, Beckum, Brakel, Bornheim, Espelkamp, Hamm, Hattingen, Herten, Kerpen, Kevelaer, Kleve, Krefeld, Leverkusen, Marienheide, Nordwalde, Rhede, Schmallenberg, Soest, Wesseling** und Wuppertal. Das Land will den Kommunen helfen, neue Ideen für innerstädtische Brachflächen zu finden. Dazu sollen Moderatoren mit Eigentümern und der Kommune neue Entwicklungsperspektiven erarbeiten. Das Land unterstützt das Projekt mit 1,8 Mio. Euro. Während der zweijährigen Pilotphase sind bereits 41 Standorte mit 170 Hektar Fläche bearbeitet worden. Im Herbst 2014 soll es eine weitere Bewerbungsrunde für den Flächenpool NRW geben.

## Freies WLAN für Bürger/innen und Tourist(inn)en

In der Stadt **Arnsberg** können Passant(inn)en und Tourist(inn)en in der Altstadt kostenfrei eine WLAN-Verbindung ins Internet nutzen. Für den Hotspot haben mehr als 70 Bürgerinnen und Bürger, Geschäftsleute sowie die Stadtverwaltung ihren privaten oder geschäftlichen Internetzugang zur Verfügung gestellt. Eingerichtet und betreut wird das Netz durch den Verein Freifunk Rheinland, der die WLAN-Router installiert hat sowie die Sicherheit von Netzanbietenden und -nutzenden garantiert. Durch den Service will die Stadt attraktiver für ausländische Besucher/innen werden, die durch das freie WLAN Datenroamingkosten sparen können. Laut Hans-Jörg Etzler vom Arnsberger Verkehrsverein, der das kostenlose WLAN initiiert hat, ist die Stadt Arnsberg mit dem kostenlosen Hotspot Vorreiter in Deutschland.

## Große Unterschiede bei Hundesteuer in Nordrhein-Westfalen

Die Kommunen in Nordrhein-Westfalen haben 2013 rund 96 Mio. Euro durch die Hundesteuer eingenommen. Nach Angaben des statistischen Landesamtes Information und Technik NRW erhöhten sich die Einnahmen gegenüber 2012 um 4,4 Prozent. Je Einwohner/in stieg das Hundesteueraufkommen im landesweiten Durchschnitt von 5,15 Euro auf 5,38 Euro. Spitzenreiter waren die Städte **Bedburg** und **Breckerfeld** sowie die Gemeinde **Niederkrüchten**, wo das Hundesteueraufkommen bei über zehn Euro pro Einwohner/in lag. Schlusslicht bildete **Vreden** mit zehn Cent pro Einwohner/in. Die Einnahmen aus der Hundesteuer in NRW hatten 2013 einen Anteil von 29,8 Prozent an allen kommunalen Aufwandsteuern und machten 0,1 Prozent der Gesamteinnahmen der NRW-Kommunen aus.

# Neue Leitungen müssen her



FOTO: UWE SCHLICK / PIXELNODE

▲ Der Ausbau der erneuerbaren Energien für die Energiewende erfordert die Verlegung zusätzlicher Stromleitungen

## Netzplanung und Netzausbau in Zeiten der Energiewende

Um den Bau neuer Stromleitungen über große Entfernungen zu beschleunigen, hat der Bund mehr Planungskompetenz erhalten - mit der Verpflichtung zu intensiver Bürgerbeteiligung

Über die Notwendigkeit, im Zuge der Energiewende das Elektrizitätsnetz<sup>1</sup> auszubauen, herrscht weitgehend Einigkeit. Maßgeblicher Grund ist der tiefgreifende Wandel der Erzeugungsstruktur aufgrund des Ausbaus der erneuerbaren Energien.

Das Elektrizitätsnetz war bislang auf die in der Nähe der Verbrauchsschwerpunkte liegenden Kernkraftwerke und Kohlekraftwerke ausgerichtet, die sich vor allem im Westen und Süden Deutschlands befinden. Die Bedeutung dieser Großkraftwerke für die Elektrizitätsversorgung sinkt stetig - infolge des 2011 beschlossenen Atomausstiegs und des forcierten Umstiegs auf Erneuerbare Energien.

Der Ausbau der Windkraft an Land und auf See - vor allem in Norddeutschland - erfordert wiederum einen großräumigen Transport des Stroms aus den nördlichen in die südlichen Regionen Deutschlands. Hierfür reicht die Leitungskapazität des vorhandenen Elektrizitätsnetzes nicht aus. Da die



### DER AUTOR

**Dr. Christian Schütte** ist Referent bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Stromerzeugung aus Kernenergie bereits 2022 beendet werden soll, bedarf es eines möglichst zügigen Netzausbaus, um den stetig zunehmenden Strom aus Erneuerbaren Energien in die Zentren des Verbrauchs zu transportieren.

**Neuordnung der Netzplanung** Der Gesetzgeber war sich der Notwendigkeit eines beschleunigten Netzausbaus bewusst und hat sich angesichts der Erfahrungen mit den bisherigen Beschleunigungsregelungen<sup>2</sup> für eine weitgehende Neuordnung des Planungsverfahrens für den Ausbau des Elektrizitätsnetzes entschieden. Neben der Schaffung größerer Transparenz soll dadurch auch

die Akzeptanz der Planung erhöht werden. Das im Jahr 2011 geschaffene Planungssystem sieht nun einen fünfstufigen Prozess vor, bei dem sich wiederum die Teile Bedarfsplanung - Stufen eins bis drei - und Vorhabenzulassung - Stufen vier und fünf - unterscheiden lassen.

Ausgangspunkt der Bedarfsplanung ist ein jährlich von den vier deutschen Übertragungsnetzbetreibern<sup>3</sup> zu erarbeitender Szenariorahmen.<sup>4</sup> Dieser enthält Annahmen zur künftigen Erzeugung, zur Versorgung und zum Verbrauch von Strom. Er beschäftigt sich jedoch noch nicht mit konkreten Ausbaumaßnahmen. Auf Grundlage des von der Bundesnetzagentur genehmigten Szenariorahmens - unter Berücksichtigung der Ergebnisse der obligatorischen Öffentlichkeitsbeteiligung - erarbeiten die Übertragungsnetz-

<sup>1</sup> Das hier im Vordergrund stehende Elektrizitätsübertragungsnetz dient dem Transport von Strom auf der Höchst- und Hochspannungsebene; das Elektrizitätsverteilernetz dient demgegenüber der Verteilung von Strom auf hoher, mittlerer oder niedriger Spannungsstufe. Das beim Netzausbau im Vordergrund stehende Höchstspannungsnetz wird meist mit 380 Kilovolt, zum Teil auch mit 220 Kilovolt betrieben. Höhere Spannungen - insbesondere bei der Verwendung von Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungstechnik - sind ebenfalls möglich. Über das Höchstspannungsnetz sind auch die Netze angrenzender Länder mit dem deutschen Netz verbunden.

<sup>2</sup> Zu nennen ist das Infrastrukturbeschleunigungsgesetz (BGBl. I, S. 2833) aus dem Jahr 2006 und speziell für den Ausbau des Elektrizitätsübertragungsnetzes das Energieleitungsausbaugesetz (ENLAG, BGBl. I, S. 2870) aus dem Jahr 2009.

<sup>3</sup> Dies sind die Netzbetreiber TenneT TSO GmbH, Amprion GmbH, TransNetBW GmbH und 50Hertz Transmission GmbH.

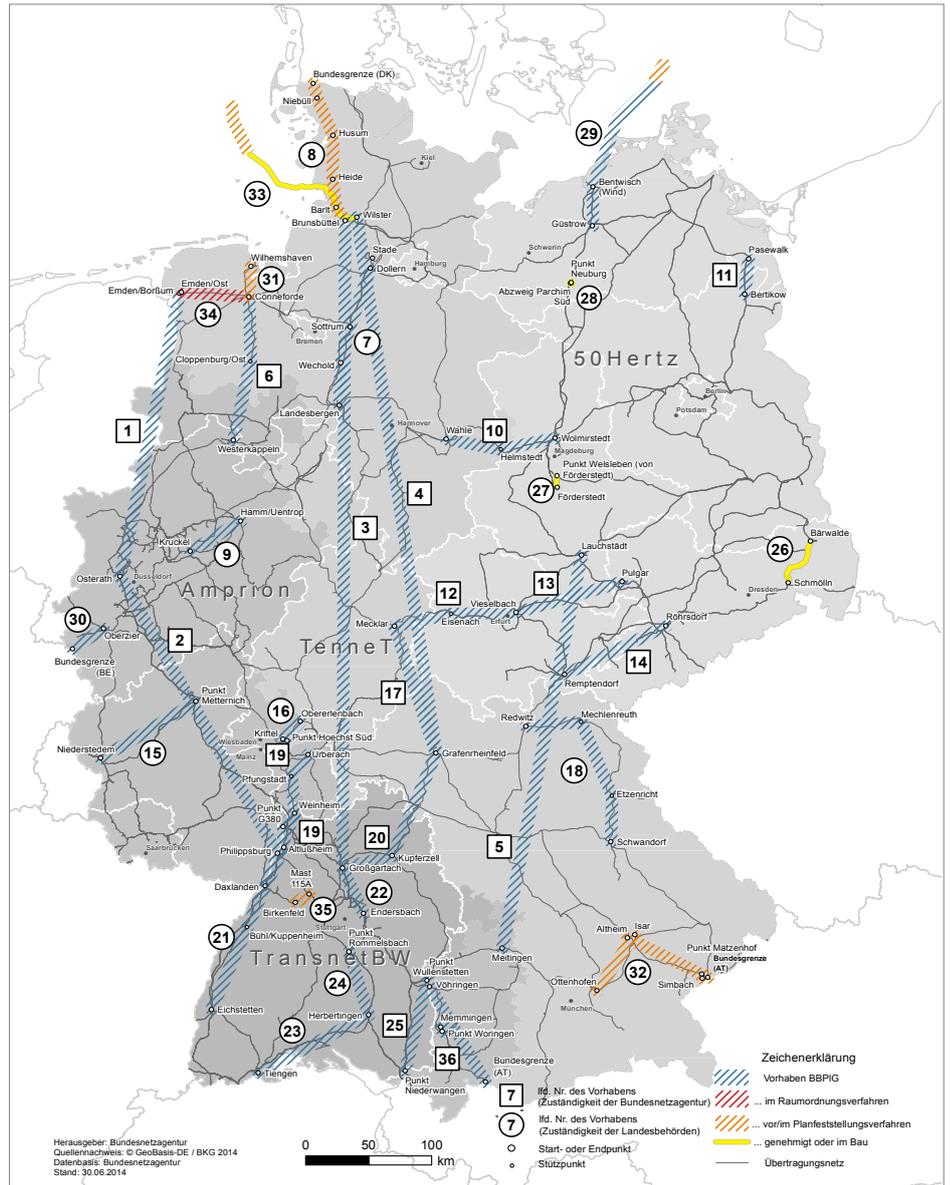
<sup>4</sup> Zum Szenariorahmen siehe § 12 a EnWG.

## Leitungsvorhaben aus dem Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG)

betreiber jährlich einen nationalen Netzentwicklungsplan.<sup>5</sup>

In diesem sind die bundesweit erforderlichen Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und zum Ausbau des Übertragungsnetzes für die kommenden zehn Jahre enthalten. Auch in diesem Prozessschritt ist eine Konsultation der Öffentlichkeit - sowohl durch die Übertragungsnetzbetreiber als auch nachfolgend durch die Bundesnetzagentur - vorgesehen. Zudem kann die Bundesnetzagentur Änderungen des Entwurfs verlangen. Dadurch soll gewährleistet werden, dass sich die Planung tatsächlich am Bedarf orientiert und nicht allein durch Interessen der Netzbetreiber bestimmt wird.

**Zwei Pläne bestätigt** Der Netzentwicklungsplan ist schließlich von der Bundesnetzagentur zu bestätigen und wird dadurch gegenüber den Netzbetreibern verbindlich. Die Bundesnetzagentur hat seit Neuordnung des Planungsregimes bereits dreimal - für die Zieljahre 2022, 2023 und 2024 - einen Szenariorahmen genehmigt. Für die Jahre 2022 und 2023 hat sie Netzentwicklungspläne bestätigt. Der derzeit für die weitere Planung relevante Netzentwicklungsplan 2022 sieht einen Bedarf an Neubautrassen von gut 2.800 Kilometer vor. Hinzu kommen erforderliche Optimierungs- und Verstärkungsmaßnahmen über eine Länge von ungefähr 2.900 km. Im dritten Schritt der Bedarfsplanung hat die Bundesnetzagentur den Netzentwicklungsplan mindestens im Abstand von drei Jahren als Entwurf für einen Bundesbedarfsplan an die Bundesregierung zu übermitteln. Diese



KARTE: BUNDESNETZAGENTUR

### ZUR SACHE ERDKABEL IN RAESFELD

In der Gemeinde Raesfeld laufen derzeit Bauarbeiten für das deutschlandweit erste Erdkabel im Hochspannungsnetz. Der Dortmunder Netzbetreiber Amprion verlegt dort ein rund 3,4 Kilometer langes Kabel der 380.000-Volt-Verbindung von Meppen nach Wesel. Während viele Bürger/innen die Erdverlegung als ideale Alternative zu oberirdischen Hochspannungsleitungen sehen, stehen Landwirte der unterirdischen Trasse kritisch gegenüber. Sie befürchten, dass durch die Bauarbeiten der Ackerboden zerstört wird. Ein Schutzkonzept legt unter anderem fest, dass der Bodenzustand vor und nach den Bauarbeiten zu dokumentieren ist, die Bauarbeiten überwacht werden und der Boden rekultiviert wird.

▲ Aus Sicht der Netzbetreiber sind in Deutschland weitere Stromtrassen - vorwiegend in Nord-Süd-Richtung - nötig

legt den Entwurf dem Bundesgesetzgeber vor, der den Bundesbedarfsplan als Gesetz beschließt. Mit Erlass des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPIG) wird für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt.<sup>6</sup>

Im aktuell gültigen BBPIG, das der Gesetzgeber 2013 auf Grundlage des Netzentwicklungsplans 2022 erlassen hat, ist für 36 Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt worden. Der Bundesbedarfsplan legt dabei lediglich Anfangs- und Endpunkte der Höchstspannungsleitungen verbindlich fest, ohne einen konkreten Verlauf der Leitungen

zu bestimmen. Letzterer ist Gegenstand der nachfolgenden Vorhabenzulassung.

**Bund steuert** Von den 36 im Bundesbedarfsplan enthaltenen Vorhaben sind 16 als länderübergreifend oder grenzüberschreitend gekennzeichnet. Für diese zum Teil äußerst großräumigen Vorhaben soll ein beschleunigter Ausbau dadurch erreicht werden, dass die auf die Bedarfsplanung folgenden Planungsschritte - die Vorhabenzulassung - einem im Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) geregelten besonderen Planungsregime in

<sup>5</sup> Zum Netzentwicklungsplan siehe §§ 12 b bis 12 d EnWG. Eine entsprechende Bedarfsplanung ist mit dem 2012 eingeführten Offshore-Netzentwicklungsplan auch für die Planung der Anbindungsleitungen in der ausschließlichen Wirtschaftszone und im Küstenmeer vorgesehen (§§ 17 b ff. EnWG).

<sup>6</sup> Siehe § 12 e EnWG.

Bundeszuständigkeit unterworfen werden.<sup>7</sup> Die erste Stufe der Vorhabenzulassung bildet die Bestimmung so genannter Trassenkorridore durch die Bundesfachplanung, wofür die Bundesnetzagentur ausschließlich zuständig ist.<sup>8</sup> Als Trassenkorridor bezeichnet man 500 bis 1.000 Meter breite Gebietsstreifen, innerhalb derer die Höchstspannungsleitung verlaufen soll. Kennzeichnend für dieses Verfahren ist seine umfangreiche Öffentlichkeitsbeteiligung, welche die Akzeptanz der Vorhaben erhöhen soll.

Auf den Antrag des Vorhabenträgers - sprich: eines oder mehrerer Übertragungsnetzbetreiber - auf Bundesfachplanung folgt zunächst eine öffentliche Antragskonferenz, bei der Gegenstand und Umfang der Bundesfachplanung erörtert werden. Auf dieser Grundlage wird der erforderliche Inhalt der vom Vorhabenträger einzureichenden Unter-

lagen für die raumordnerische Beurteilung und die Strategische Umweltprüfung bestimmt.

Die eingereichten Unterlagen werden sodann mit der Öffentlichkeit konsultiert. Inhaltlich prüft die Behörde in der Bundesfachplanung, ob einem Leitungsbauvorhaben in einem Trassenkorridor überwiegende öffentliche oder private Belange entgegenstehen. Dabei sind auch etwaige Alternativen für Trassenkorridore einzubeziehen.

**Erweiterter Prüfungsumfang** Auf diese Weise ist der behördliche Prüfungsumfang der Bundesfachplanung gegenüber dem für sonstige Infrastrukturprojekte gängigen Raumordnungsverfahren deutlich erweitert. Damit korrespondiert eine gesteigerte Öffentlichkeitsbeteiligung. Diese ist allerdings auch deshalb geboten, da die Entscheidung

über die Bundesfachplanung für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren verbindlich ist.

Die Festlegung der konkreten Trasse für den Bau der Höchstspannungsleitungen erfolgt schließlich im letzten Schritt, der Planfeststellung. Zur Beschleunigung der Vorhaben soll auch hier vor allem die länderübergreifende Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für das Planfeststellungsverfahren beitragen.<sup>9</sup>

Die Ausgestaltung des Planfeststellungsverfahrens folgt im Wesentlichen den allgemei-

<sup>7</sup> Für die nicht dem NABEG unterfallenden Projekte - insbesondere die nicht grenzüberschreitenden oder länderübergreifenden Ausbaumaßnahmen im Übertragungsnetz und alle Vorhaben auf der Verteilernetzebene - bleibt es bei der Ermittlung des Trassenkorridors im raumordnerischen Verfahren und bei der Zuständigkeit der Länderbehörden für die Planfeststellung nach den allgemeinen Regelungen (§§ 43 ff. EnWG).

<sup>8</sup> § 4, § 31 NABEG.

## Angst vor dem Stromklotz



FOTO: BERND KASPER / PIXELIO.DE

## Wo soll der Konverter gebaut werden?

Unter den Augen einer wachsamem Bürgerschaft ermittelt der Stromnetzbetreiber Amprion zwischen Krefeld und Pulheim einen Standort für die Umwandlung von Gleich- und Wechselstrom

Die Umsetzung der „Energiewende“ hat einen grundlegenden Wandel der Stromerzeugungs-Infrastruktur in Deutschland zu Folge. Um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, sind die Stromübertragungsnetze an die geänderte räumliche Verteilung von Stromerzeugung, Versorgungskapazitäten und Energiebedarf anzupassen. Die Anforderungen an den Ausbau der Übertragungsnetze werden im bundesweiten Netzentwicklungsplan (NEP) ermittelt und

fortlaufend überprüft. Als Baustein zum zukünftigen Netzausbau sieht der NEP die Errichtung von Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitungen als Punkt-zu-Punkt-



### DER AUTOR

**Marcus Temburg** ist Leiter des Amtes für Entwicklung und Landschaftsplanung beim Rhein-Kreis Neuss

Verbindung über große Entfernungen vor.

Mit dem Bundesbedarfsplangesetz vom 23.07.2013 wurde für eine Höchstspannungsgleichstromübertragung zwischen den Netzverknüpfungspunkten Emden in Norddeutschland über Osterath im Rhein-Kreis Neuss nach Philippsburg in Baden-Württemberg der vordringliche Bedarf festgestellt. Dabei soll zunächst der südliche Abschnitt von Osterath nach Philippsburg realisiert werden. Vorhabenträger ist der Übertragungsnetzbetreiber Amprion GmbH.

### Gleich- und Wechselstrom verknüpfen

Zur Einbindung des Gleichstroms in die vorhandene Wechselstrom-Infrastruktur müssen im Bereich der Netzverknüpfungspunkte so genannte Konverter errichtet werden. Diese wandeln Gleichstrom in Wechselstrom um und umgekehrt. Bei den Konverterstationen handelt es sich um großtechnische Anlagen mit erheblichem Flächenbedarf. Nach Angaben des Vorhabenträgers wird eine Fläche von rund zehn Hektar benötigt. Die überbaute Fläche beträgt gut 20.000 Quadratmeter, die Gebäudehöhe bis zu 20 Meter.

In der Bundesbedarfsplanung wurde der Standort Osterath in der Stadt Meerbusch als Netzverknüpfungspunkt verbindlich festgelegt. Amprion betreibt dort eine 380-Kilovolt-Umspannanlage. Der geplante Konverter ist in einem nicht abschließend definierten Umkreis zum Netzverknüpfungspunkt in Osterath zu errichten.

Zur Identifikation etwaiger Konverterstandorte hat Amprion eine Raumwiderstandsanalyse mit Standortbewertung durchge-

nen Regelungen für Infrastrukturprojekte. Allerdings ist mit der obligatorischen öffentlichen Antragskonferenz auch in diesem Verfahrensschritt die Beteiligung der Öffentlichkeit erweitert worden.

**Erste Zulassungsverfahren** Seit Erlass des BBPIG im Jahr 2013 stehen die ersten Verfahren auf Bundesfachplanung im Blickpunkt von Übertragungsnetzbetreibern, Bundesnetzagentur und Öffentlichkeit. Im Vordergrund der derzeit von den Übertragungsnetzbetreibern vorzubereitenden Anträge stehen dabei die besonders weiträumigen

<sup>9</sup> Die Zuständigkeitsübertragung für Planfeststellungsverfahren nach den §§ 18 ff. NABEG ist durch die Verordnung über die Zuweisung der Planfeststellung für länderübergreifende und grenzüberschreitende Höchstspannungsleitungen auf die Bundesnetzagentur (Planfeststellungszuweisungsverordnung - PfZV v. 23.7.2013 (BGBl. I S. 2582)) erfolgt.



FOTO: KARIN TESSNER / PIXELIO.DE

Wo neue Stromleitungen zu bauen sind, wird derzeit intensiv diskutiert

gen Stromtrassen, die große Strommengen über weite Strecken von Norden nach Süden transportieren sollen.

Die zentralen Trassenkorridore sind namentlich der so genannte Korridor A von Emden nach Philippsburg - Vorhaben Nr. 1 und Nr. 2 des BBPIG (siehe Karte Seite 7) -, Korridor C mit den Maßnahmen Brunsbüttel-Großgartach und Wilster-Grafenrheinfeld - Vorhaben Nr. 3 und 4 des BBPIG - und Korridor D von Lauchstädt nach Meitingen - Vorhaben Nr. 5 des BBPIG. Diese Stromtrassen bilden die Eckpfeiler des Netzausbaus und sind daher zentraler Bestandteil des BBPIG.

**Gleichstrom im Kommen** In technischer Hinsicht bemerkenswert ist, dass diese Stromleitungen erstmals in Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungstechnik (HGÜ) ausgeführt werden sollen. Dies ist ein

führt. Das Areal der flächendeckenden Untersuchung erstreckt sich in Form einer Ellipse von der Stadt Krefeld im Norden bis zur Stadt Pulheim im Süden (siehe Schaubild unten). Es orientiert sich an einer vorhandenen 380-Kilovolt-Leitung und hat

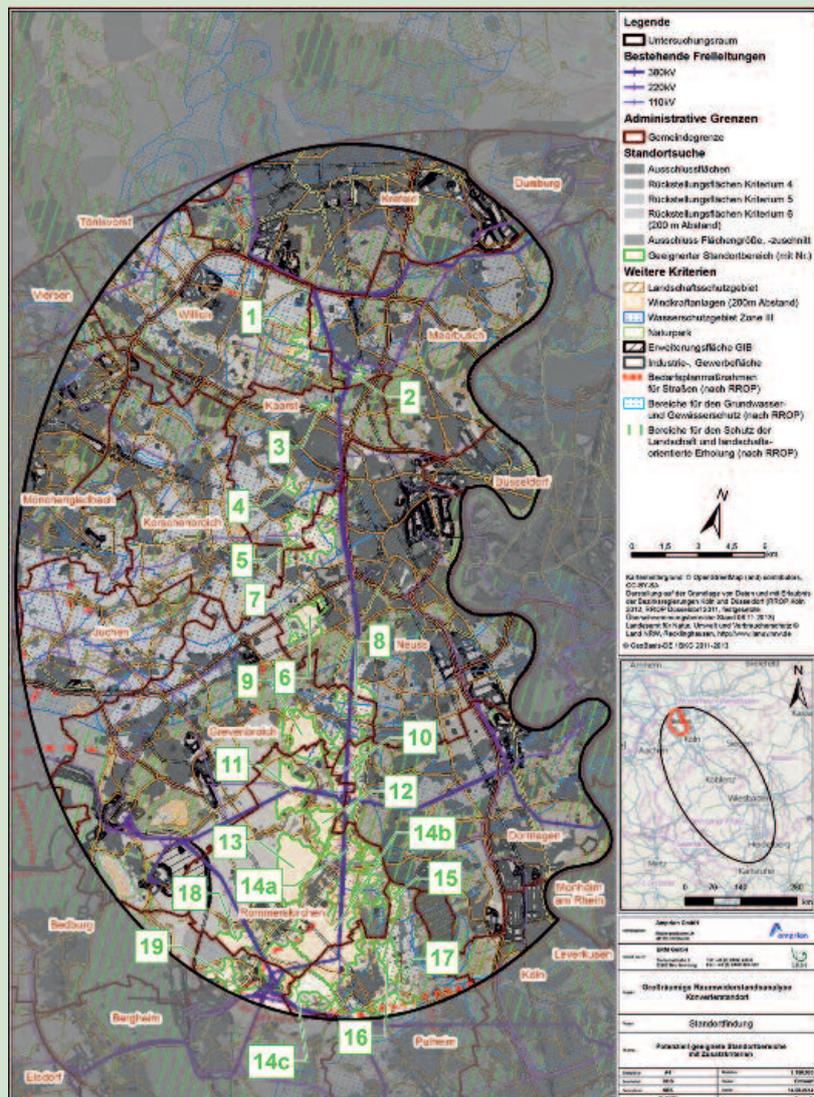
eine Nord-Süd-Ausdehnung von rund 35 Kilometer. Für die flächendeckende Raumwiderstandsanalyse wurde ein 15 Punkte umfassender Katalog aus technischen, umweltfachlichen und raumordnerischen Kriterien entwickelt.

**Schrittweise Eingrenzung** Mögliche Standorte wurden in einem iterativen Prozess ermittelt. Zunächst wurden anhand so genannter Ausschlusskriterien - Siedlungsflächen, rechtlich geschützte Bereiche - ungeeignete Flächen ausgeschlossen. In einem weiteren Schritt erfolgte eine Eingrenzung geeigneter Bereiche durch die Anwendung so genannter Rückstellungskriterien - beispielsweise mindestens 200 Meter Abstand zur Wohnbebauung, maximal drei Kilometer Abstand zu vorhandener 380-Kilovolt-Leitung oder Vereinbarkeit mit Zielen der Raumordnung.

Die verbliebenen Areale wurden abschließend einer detaillierteren Analyse - etwa Abstand zur Wohnbebauung in Meter, Leitungslänge (Neubau) - unterzogen. Im Ergebnis hat Amprion sechs potenzielle Standorte ermittelt, die am 17.06.2014 den Kommunen im Untersuchungsraum und den Medien vorgestellt wurden. Die Ergebnisse der Untersuchung sind auf der Internetseite von Amprion unter [www.amprion.net](http://www.amprion.net) einsehbar.

Die Frage des Konverterstandorts wird derzeit - insbesondere in den möglicherweise betroffenen Kommunen - intensiv diskutiert und von erheblichem bürgerschaftlichem Protest begleitet. Zur Klärung offener Punkte sowie zur Erhöhung der Transparenz des Verfahrens haben sich die Kommunen des Rhein-Kreises Neuss auf Initiative von Landrat Hans-Jürgen Petruschke darauf verständigt, einen gemeinsamen Fragenkatalog an Amprion zu richten. Die Festlegung des Standorts wird für Ende 2014 erwartet.

KARTE: AMPRION



◀ Durch Überlagerung von Flächenkennungen konnten zwischen Krefeld und Pulheim fast 20 mögliche Standorte für den Konverter ermittelt werden

Verfahren zur Übertragung großer elektrischer Leistung unter extrem hoher Spannung. Im Gegensatz zur gängigen Drehstromtechnik wird die Energie bei der HGÜ-Technologie mit gleichbleibender Spannung und gleichbleibendem Strom übertragen. Diese Technik ist daher effizienter als konventionelle Drehstromtechnik. Während sich bei dieser die Leistungsverluste bis auf zehn Prozent aufaddieren können, liegen sie bei HGÜ-Technik etwa bei drei Prozent. Allerdings müssen zur Verbindung der Gleichstrompassagen mit dem Drehstromnetz Konverter gebaut werden.

Ob bei der konkreten Gestaltung der Trassen, insbesondere in der Nähe von Wohngebieten, auch Erdkabel zur Anwendung kommen, steht noch nicht fest. Die Möglichkeit hierzu hat der Gesetzgeber kürzlich in größerem Umfang eröffnet. Zwar fügen sich Erdkabel harmonischer in die Landschaft ein als Strommasten. Allerdings gehen auch Erdverkabelungen mit Beeinträchtigung der Umwelt einher. Außerdem bringt die Verkabelung von HGÜ-Leitungen neue technische Herausforderungen mit sich.

**Erdkabel teurer** Letztlich ist eine Erdverkabelung - je nach Berechnungsmethode - zwei- bis zehnfach teurer als eine Freileitung. Dies und andere Themen sind bereits Gegenstand intensiver Diskussion. Die Bundesnetzagentur ist daher schon im Vorfeld förmlicher Anträge auf Bundesfachplanung in einen intensiven Dialog mit der Öffentlichkeit über Gegenstand und Inhalt der einzelnen Vorhaben eingetreten. Auch die Übertragungsnetzbetreiber haben in zahlreichen Veranstaltungen über ihre Vorhaben informiert.

Die Netzausbauplanung stellt Übertragungsnetzbetreiber, Bundesnetzagentur und nicht zuletzt die Öffentlichkeit vor Aufgaben, die in ihrer Art neu sind. Allein die Abschnitte von Wilster nach Grafenrheinfeld sowie von Brunsbüttel nach Großgartach werden eine Länge von ungefähr 620 respektive 770 Kilometer aufweisen.

In einem dicht besiedelten Land wie der Bundesrepublik Deutschland ist die Planung und Durchführung solcher Vorhaben eine große Herausforderung. Entscheidend wird neben der rechtlich einwandfreien Durchführung der Verfahren sein, möglichst große Akzeptanz bei den Bürgerinnen und Bürgern zu gewinnen und zu erhalten. Ohne einen intensiven, fortlaufenden Dialog mit der Öffentlichkeit werden sich die Projekte nicht realisieren lassen. ●



▲ Niederspannungsnetze mit Datenaustausch tragen dazu bei, erneuerbare Energiequellen besser anzubinden

## Ausbaubedarf bei Niederspannungsnetzen

Die Energiewende mit einer rasch wachsenden Zahl kleiner Energieproduzenten erfordert eine Aufrüstung der örtlichen Stromnetze - durch mehr Leitungen und intelligente Technik

**B**isher waren die Verteilnetze eindimensionale Gebilde mit der Aufgabe, elektrische Energie aus der Hochspannungs- oder Mittelspannungsebene an die Endverbraucher zu verteilen. Bis dato erfüllen die Verteilnetze ihre Aufgabe zuverlässig. Doch nun ergibt sich wegen der zunehmenden Einspeisung regenerativer Energien das Problem von Spannungsschwankung, Frequenzänderung oder sogar Stromausfall. Dieser neuen Herausforderung müssen sich die Verteilnetz-Betreiber stellen. Die Kunden erwarten eine sichere Stromversorgung, und diese muss gewährleistet werden. Zur Lösung der Probleme müssen in der untersten Spannungsebene erhebliche technische Umbaumaßnahmen vorgenommen werden.

Wie diese aussehen könnten, kommt auf die jeweilige Situation im Netz an. Allein im deutschen Stromnetz muss in den kommenden Jahren ein Großteil der Ortsnetzstationen - landläufig Trafostationen ge-

nannt - ausgetauscht oder modernisiert werden. Davon gibt es in Deutschland rund eine halbe Million.

**Netzbetreiber und Industrie** Dass hier etwas getan werden muss, ist einhellige Meinung sämtlicher Expert(inn)en. So etwa Bruno Opitsch von der Siemens-Division Smart Grid: Der Fachmann für Verteilnetz-Automatisierung ist davon überzeugt, dass dieses Problem nur von Netzbetreibern und Industrie gemeinsam gelöst werden kann. Die ursprünglich als bloße Verteilnetze konzipierten Niederspannungsnetze müssen mit moderner Automatisierungs- und Kommunikationstechnik sowie mit besseren



### DER AUTOR

**Hans-Ulrich Tschätsch**  
ist freier Fachjournalist  
in Essen

# Sie können alles von uns haben.

# Außer durchschnittliche Leistungen.

**Personalmanagement? E-Recruiting? Hoheitliche Aufgaben? Können wir alles!**

Wen auch immer Sie brauchen: Vivento findet die richtigen Mitarbeiter für Sie. Bundesweit, mit den passenden Qualifikationen, schnell und zuverlässig. Als Marktführer und Spezialist für den öffentlichen Dienst und mit langjähriger Erfahrung im Personalumbau unterstützen wir Sie nachhaltig. Begeisterung, Einsatzfreude und Know-how inklusive.

[www.vivento.de](http://www.vivento.de)

**Wir sind dabei!**

KGST-Forum

17.–19. September 2014

Ebene 4 | Stand T 25

*vivento*  
Weil Erfahrung zählt.

**Blindleistung:** Energie, die im Wechselstromnetz hin- und herpendelt, ohne dass sie genutzt werden kann

**Hoch-/Höchstspannungsnetz:** Stromnetz von 110.000 bis 400.000 Volt zum Verteilen elektrischer Energie über große Entfernungen

**Klappwandler:** Gerät zum Messen großer Ströme, das nachträglich an Stromleitungen anzubringen ist

**Mittelspannungsnetz:** Stromnetz von 10.000 bis 30.000 Volt zum Verteilen elektrischer Energie über mittlere Entfernungen

**Niederspannungsnetz:** Stromnetz bis 400 Volt zum Verteilen elektrischer Energie über kurze Entfernungen

**Transformator:** elektronisches Bauteil zum Umformen der Spannung von Wechselstrom

**Wechselrichter:** elektronisches Bauteil, das Gleichstrom der Photovoltaik-Anlagen in den für das Stromnetz erforderlichen Wechselstrom umwandelt

**Wirkleistung:** Leistung z.B. einer Photovoltaik-Anlage, mit der Stromverbraucher wie Waschmaschinen oder Computer betrieben werden können

Komponenten ausgerüstet werden. Die regenerativen Energien haben es fertiggebracht, die bis dato als stabil geltenden Verteilnetze aus ihrem „Dornröschenschlaf“ zu wecken.

Wo aber kann am sinnvollsten eingegriffen werden, um eine möglichst rasche Anpassung an veränderte Lastbedingungen zu gewährleisten? Die Problematik von wechselnder Energieflussrichtung, Lastwechsel und Spannungsschwankung bekommt man nur mit intelligenten Lösungen in den Griff.

Am besten ist deshalb ein aktives Verteilnetz mit intelligenten Ortsnetzstationen. Diese Trafostationen, die zumeist in unmittelbarer Nähe der Verbraucher/innen stehen, sind dafür der ideale Ort. Denn sie liegen genau an der Schnittstelle zwischen Mittelspannungsnetz und Niederspannungsnetz. Der Energiefluss kann hier am besten ausbalanciert werden.

**Forschungsprojekt Niederrhein** Dennoch werden Umbau und Modernisierung der Ortsnetzstationen und Verteilnetze kein leichtes Unterfangen, auch wenn es bereits die erforderlichen Systeme gibt. Nahezu je-

des Unternehmen, das sich mit Automatisierung befasst, bietet hier Lösungen an. Obwohl der Weg zum Smart Grid im Niederspannungsnetz technisch und ökonomisch bereits gangbar ist, wird es bei einer Gesamtlänge von mehr als einer Million Kilometer nur schrittweise möglich sein, das deutsche Verteilnetz entsprechend umzubauen.

Erste Schritte sind bereits unternommen - etwa in Wachtendonk am Niederrhein. Die 8.000-Einwohner-Gemeinde im Kreis Kleve wurde von den Stadtwerken Krefeld AG (SWK), dem dortigen Netzbetreiber, als Smart-Grid-Modellregion ausgewählt. Denn sie verfügt über einen hohen Anteil dezentraler Stromerzeuger, die ins Netz einspeisen. Rund 80 Prozent des Stroms kommen hier aus regenerativen Energiequellen - beispielsweise aus Photovoltaik-Anlagen, die in großer Zahl auf den Hausdächern in der Gemeinde installiert sind. Hier treten in dem ländlich geprägten Stromnetz die Auswirkungen dezentraler, fluktuierender Einspeisung deutlich zutage.

**Umbau ohne Umwege** Weil ohnehin eine neue Verkabelung und die Modernisierung des Netzes anstand, bot es sich an, die Aufrüstung zu einem Smart Grid ohne Umwege in Angriff zu nehmen. In diesem Zusammenhang betonte beim Beginn der Bauarbeiten Carsten Liedtke, Vorstandssprecher der SWK: „Wir haben hier, nachdem wir die Stromkonzession für Wachtendonk gewonnen hatten, von Beginn an vorausschauend geplant und die Möglichkeiten zur umfassenden Modernisierung des Verteilnetzes gesehen, und diese nutzen wir nun.“

Auch in Wachtendonk war es bereits zu Problemen mit fluktuierender Einspeisung gekommen. Die Lastflussrichtung kehrte sich teilweise um. Es bestand die Gefahr, dass Knotenpunkte im Netz überlastet werden. Versorgungsstörungen wären die unausweichliche Folge gewesen. Um hier Abhilfe zu schaffen, wurde unter dem Motto „Wachtendonk macht mit: Forschung im Netz“ die Sensorik im Netz ausgebaut.

In dieser überwiegend ländlichen Region war es bereits zu Spannungsschwankungen gekommen, die sich bis in die Häuser der Stromkund(inn)en auswirkten. Freilich wurden die vorgeschriebenen Grenzwerte immer noch eingehalten. Doch nun wurde es mit den Live-Messungen im Niederspannungsnetz erstmals möglich, nicht nur genaue Informationen über den Netzzustand

zu erhalten, sondern auch unmittelbar auf Abweichungen zu reagieren.

**Multifunktions-Zähler** So werden im Zuge des Smart-Grid-Projektes in 100 Haushalten und zahlreichen Kabelverteilerkästen intelligente Zähler - Smart Meter - installiert, welche die messtechnischen Aufgaben im Netz übernehmen. Dafür hat Siemens seine Smart Meter mit einer Zusatzfunktion ausgestattet, über die wichtige Daten zum Netzzustand erfasst und weitergeleitet werden.

Die so genannte Power-Snapshot-Analyse ermöglicht eine Momentaufnahme der wichtigsten Netzdaten aus dem ansonsten „blinden“ Niederspannungsnetz. Damit erfasst der Zähler nicht nur den Energieverbrauch. Er arbeitet auch als Niederspannungssensor, der die Daten für eine Analyse des Stromverteilungsnetzes Wachtendonks liefern kann, um die Stabilität und die Transparenz des Netzes zu verbessern.

**Regionale Unterschiede** Es ist von Region zu Region unterschiedlich, ob das Verteilnetz so rasch wie möglich, erst später oder überhaupt nicht ausgebaut werden muss. Um darüber genauere Informationen zu erhalten, wurde an der Fachhochschule Köln untersucht, wie viel Photovoltaik-Leistung (PV) in unterschiedliche Niederspannungsnetze eingespeist werden kann. Eine weitere Frage war, wie viel der Bezug von Blindleistung oder das dezentrale Speichern von Photovoltaik-Energie an zusätzlicher Einspeisung ermöglicht.

Dabei wurden Niederspannungsnetze von vier unterschiedlichen Siedlungsbereichen - ländlicher Bereich, Vorstadt, Innenstadt, Hochhaussiedlung - untersucht. Das Ergebnis überrascht nicht. Es zeigte sich, dass im ländlichen Raum nur ein geringer Prozentsatz des Flächenpotenzials für Photovoltaik ohne weiteren Netzausbau genutzt werden kann.

Hingegen ist im Innenstadtbereich und in Hochhaussiedlungen bereits heute das Flächenpotenzial für Photovoltaik vollständig nutzbar. Insbesondere das Speichern von Sonnenstrom bei gleichzeitiger Begrenzung der Einspeiseleistung ermöglicht eine in etwa dreifache Nutzung des vorhandenen Potenzials. Dies ist vor allem für Vorortsiedlungen relevant.

**Intelligenz mindert Kosten** Die Kosten des Netzausbau sollten aber so gering wie möglich gehalten werden. Die Lösung, wie



◀ *Intelligente Ortsnetzstationen wie hier in Wachten-donk erhöhen die Stabilität von Mittel- und Niederspannungsnetzen*

sie sich Bruno Opitsch vorstellt: Intelligenz im Netz vermindert die Notwendigkeit von Umbau und Erweiterung. Die reduzierten Kosten kommen dabei nicht nur betriebswirtschaftlich den Netzbetreibern, sondern auch volkswirtschaftlich der Allgemeinheit zugute.

Nachgerüstet mit Transformatoren, deren Spannung und Frequenz in gewissem Umfang zu regeln ist, können Ortsnetzstationen zukünftig entscheidend zum aktiven Lastmanagement beitragen. In einem ersten Schritt kann so die geforderte Spannung bei einer maximalen Schwankung von plus/minus zehn Prozent gehalten werden.

**Platz für Sensoren** Ortsnetzstationen älterer Prägung haben normalerweise eine Lebensdauer von 40 bis 50 Jahren. Aber es fehlt die geeignete Messtechnik, um den Zustand des Mittelspannungsnetzes festzustellen und dieses zu überwachen. Dieser messtechnische Aufwand war in der Vergangenheit nicht notwendig, weil das Netz wegen seiner Aufgaben stabil war und deshalb nicht bis ins Detail überwacht werden musste.

Will man diese Stationen nachträglich mit intelligenter Messtechnik nachrüsten, sollte man sich genau überlegen, wie das nicht nur einfach und kostengünstig, sondern auch sicher durchgeführt werden kann. Gefragt sind Sensoren, die ohne großen Aufwand in bestehende Anlagen integriert werden können. Das sind zum Beispiel nachträglich montierbare Strommessgeräte - so genannte Klappwandler -, die ohne großen Aufwand über vorhandene Prüfstecker angeschlossen werden können.

Sollte die Notwendigkeit bestehen, einen älteren Transformator gegen einen neuen - regelbaren - auszutauschen, ist auch dies kein Problem. Die meisten modernen Trafos

haben dieselben Abmessungen wie die alten Modelle. Eine alte Trafostation muss deshalb nicht baulich durch eine neue ersetzt werden.

**Blindleistung vorteilhaft** Eine weitere Möglichkeit, die vorgeschriebene Spannung einzuhalten, ist die Verschiebung der so genannten Blindleistung seitens der Produzierenden von Solarstrom. Hiermit kann beispielsweise eine Reserve von rund drei bis vier Prozent erschlossen werden. Wenn man dezentrale und fluktuierende Energiequellen auf solche Weise in ein Verteilnetz integriert, führt das zu einem stabileren Netz.

Dieses muss dann nicht zwangsläufig unter hohen Kosten erweitert werden.

In bestimmten Fällen ist die Einspeisung von Blindleistung für den Anlagenbetreiber durchaus vorteilhaft. Das gilt dann, wenn eine Anlage nur wenig Wirkleistung einspeisen kann, weil die Netzspannung andernfalls die zulässigen Werte überschreiten würde und die Wechselrichter sie vom Netz trennen würden.

Solche Fälle können vor allem bei Einspeisung in das Niederspannungsnetz, das in der Regel nur „blindleistungsneutrale“ Verbrauchsstellen enthält, eintreten. Spannungsstabilisierung durch Einspeisung von Blindleistung ist dann unter Umständen die günstigere Alternative. Für die Blindleistungsabgabe muss freilich aufseiten der Photovoltaik-Anlage ein anspruchsvollerer und teurerer Wechselrichter installiert sein. Dennoch lohnt sich der Aufwand, weil sonst überhaupt keine Wirkleistung eingespeist werden könnte oder sogar ein weiterer Netzverknüpfungspunkt installiert werden müsste. Optimal wäre in jedem Fall eine direkte Einbindung der Wechselrichter der einzelnen Photovoltaik-Anlagen in die Steuerung der intelligenten Ortsnetzstation. Dann kann diese regelnd eingreifen und für das Netz sowie die Solarstrom-Produzenten die optimale Leistung herausholen. ●

## PRÄSIDENT AUF DER LANDESGARTENSCHAU

Der Präsident des Städte- und Gemeindebundes NRW, Bürgermeister **Roland Schäfer** (Foto 3. v. re.), besuchte im Juli 2014 die Landesgartenschau in Zülpich. Dort pflanzte er im Beisein von Zülpichs Bürgermeister **Albert Bergmann** (4. v. re.), dem 1. Beigeordneten **Ulf Hürtgen** (2. v. re.), den Vorstandsmitgliedern des Verbandes Garten-, Landschafts-

und Sportplatzbau Nordrhein-Westfalen (VGL NRW) **Benjamin Küsters** (li.), **Heinrich Sperling** (2. v. li.) und **Christoph Hartmann** (3. v. li.), dem VGL NRW-Geschäftsführer **Dr. Karl Schürmann** (re.) sowie dem Beigeordneten für Umwelt des StGB NRW **Rudolf Graaff** (4. v. li.) einen Spitzahorn. Zudem sprachen Schäfer und Graaff mit den Vertretern des VGL NRW über



FOTO: VGL NRW

die Landesgartenschauen 2020 und 2023, für deren Ausrichtung sich der StGB NRW einsetzt. Erörtert wurde auch eine gemeinsame Fachtagung 2015 zu den Themen „Grüne Stadt Nordrhein-Westfalen“ sowie „Verbesserung des Klimas durch Stadtbegrünung“.

# Agieren statt reagieren



FOTOS (2): SIEMENS

▲ Smart Grids spielen bei der nachhaltigen Stadtentwicklung und Stadtplanung eine wichtige Rolle

## Smart Grids und Smart Cities

Angesichts einer Vielzahl dezentraler Stromerzeuger müssen die Übertragungsnetze zu Kommunikationsnetzen aufgerüstet werden, um Produktion und Verbrauch optimal zu steuern

Die Energieversorgungsnetze stehen in Deutschland vor einem bedeutenden Umbruch. Mit der Einführung intelligenter Technologien, den so genannten Smart Grids, wandeln sie sich vom bloßen Energieträger zum Informationsträger, welcher die globale Netzsteuerung und individuelle Lastregelung miteinander verbindet. Das Spektrum der Anwendungen ist dabei sehr breit gefasst und eröffnet Unternehmen neue Perspektiven beim Energiemanagement und bei der Messtechnik, dem so genannten Metering.

Energietechnisch betrachtet bedeutet Smart Grid für die Energieversorgung eine bessere Ausnutzung des vorhandenen Potenzials. Die derzeitige Praxis sieht beispielsweise vor, dass auf Lastspitzen im Netz durch das Bereitstellen zusätzlicher Kraftwerkskapazität reagiert wird. Dieses System setzt voraus, dass in den betreffenden Netzabschnitten entsprechende Kapazitäten vorhanden sind. Eine Reaktion auf den gestiegenen Bedarf erfolgt dabei vergleichsweise träge.

Denn das Anfahren des Kraftwerks nimmt immer eine gewisse Zeit in Anspruch. Die Geschwindigkeit, mit der auf Laständerung reagiert werden kann, hängt stark vom Kraftwerkstyp ab. Je größer die Differenz zwischen Schwachlast und Lastspitzen in einem Netzabschnitt ist, desto mehr Aufwand muss das Versorgungsunternehmen zur Netzstabilisierung betreiben. Dazu gehört frühzeitiges Anfahren zusätzlicher Energie-Einspeiser ebenso wie das abschnittsübergreifende Netzverbundmanagement. Dem gegenüber steht eine Vielzahl unterschiedlicher Verbrauchsstellen mit individuellem Energienutzungsprofil. Diese agieren teilweise zyklisch, aber oft auch nach nicht vorhersehbaren Nutzungsschemen, was die



### DER AUTOR

Dipl.-Ing. (FH) Christian Reul ist Marketing Manager bei der KomMITT Ratingen GmbH

Versorger vor besonders große Aufgaben stellt.

**Intelligente Vernetzung** Die Lösung dieser Herausforderung liegt in der Vernetzung der elektrischen Verbraucher mit den Stromerzeugern sowie in der Erfassung und Steuerung des individuellen Energiebedarfs. Denn neben den klassischen Kraftwerken gibt es immer mehr dezentrale Stromerzeuger wie beispielsweise gewerbliche und private Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen), die ebenfalls Kapazität zur Verfügung stellen können. Wenn die Information über den Zustand einzelner Netzelemente ausgetauscht wird, kann der Energiefluss im Netz optimiert werden.

Eine nach Möglichkeit lastabhängige Steuerung der Verbrauchsstellen trägt zusätzlich zum Ausgleich der Netzauslastung bei. Letzteres ist ein wesentlicher Bestandteil von Smart Grids - die intelligente Vernetzung. Wenn Verbraucher und Verbraucherinnen Lastspitzen in Perioden geringer Netzauslastung verlegen können, trägt das zur Homogenisierung des Netzbetriebs bei.

Für Unternehmen und Behörden bedeutet das eine möglichst genaue Erfassung des Energieverbrauchs nach der Höhe und der Zeit. Unterschiedliche Geräte können so gezielt in Zeiten betrieblich günstig zu beziehen ist. Intelligente Stromzähler - Smart Meter - über-

nehmen dabei nicht nur diese Aufgabe, sondern kommunizieren innerhalb des Smart Grids mit den Versorgungsbetrieben, um auf diese Weise rasch wechselnde Lastanforderungen übermitteln zu können.

**Mehrere Datenkanäle** Die Datenübertragung läuft sowohl über die Energieleitungen wie auch über schnelle Kommunikationsverbindungen, beispielsweise über ein Glasfasernetz. Alle relevanten Daten stehen in Echtzeit zur Verfügung und können zur automatisierten Steuerung der einzelnen Netzelemente eingesetzt werden. Darüber hinaus ermöglichen schnelle Netzzustandsberechnungen den Einsatz mehrstufiger Regelkonzepte, welche teilweise sogar das Bereitstellen zusätzlicher Energielieferanten erübrigen.

Dabei werden in einem Netzabschnitt verfügbare Einspeiser mit dem Stromverbrauch abgeglichen und Kleinststromerzeuger, die noch nicht produzieren, gebündelt zugeschaltet. Bei PV-Anlagen kann das in Sekunden erfolgen. Auf diese Weise werden Lastspitzen gezielt kompensiert. Im umgekehrten Fall können in Perioden niedriger Netzauslastung zentral Kleinststromerzeuger temporär vom Netz genommen werden.

Zusätzlich stehen den Netzbetreibern als Regelmöglichkeit die Anpassung der Blindleistung sowie die Regelung der Wirkleistung zur Verfügung. Mehrere dezentrale Stromerzeuger können dabei zu einem virtuellen Kraftwerk zusammengeschlossen werden, bei dem die Informationen aller Stromerzeuger in einer zentralen Leitwarte zusammengefasst werden.

**Verbrauch optimieren** Das zugrunde liegende Smart Metering bei den einzelnen Verbrauchsstellen kann darüber hinaus zur ökonomischen Optimierung des Verbrauchs in Unternehmen, Behörden und Privathaushalten genutzt werden. Denn die Verlagerung des Betriebs von Geräten, die nicht zu einer bestimmten Zeit laufen müssen, in Zeiten günstiger Tarife bringt eine finanzielle Einsparung, ohne dass der Gesamtenergieverbrauch reduziert werden muss.

Zusätzlich lassen sich interne Lastspitzen durch parallelen Verbrauch entzerren. Aber das Smart Metering deckt darüber hinaus die gesamte Bandbreite der Versorgung ab. Neben dem Strom werden so auch Gas und Wasser erfasst und können bequem über externe Messstellendienstleister gesteuert werden. So werden interne Ressourcen geschont, und bei gleichzeitiger Aufschlüsselung des Verbrauchs können Optimierungs-

möglichkeiten in der firmeneigenen Ressourcenplanung (ERP) identifiziert werden.

**Stabilität und Zukunftssicherheit**

Smart Grids sorgen also für eine Stabilisierung des Netzes, indem sie eine intelligente Laststeuerung ermöglichen. Ohne sie ist auch eine effiziente Integration von Kleinststromerzeugern in ein Netz überhaupt nicht möglich. Clustersteuerung über verschiedene Erzeugertypen - Photovoltaik, Windenergie, Blockheizkraftwerke, Biogas und Ähnliches - sowie nach geografischen Gesichtspunkten wird erst mit intelligenten Netztechnologien möglich.

Das ist ein entscheidender Punkt bei der verstärkten Integration erneuerbarer Energien ins Netz. Gerade bei lokalen Betreibern wie Stadtwerken erhalten Kleinststromerzeuger mehr Gewicht, da sie nun sinnvoll eingebunden werden können und dazu beitragen, das Energiemanagement zu optimieren. Auch bei der Netzinfrastruktur dienen sie der Kostenoptimierung. Denn sie unterstützen die bessere Ausnutzung vorhandener Strukturen und minimieren auf diese Weise die

Mehrkosten für eine Anpassung des Energiesystems. Nicht zuletzt profitieren die Energieverbraucher von flexiblen Tarifmodellen, welche sich aus der Netzoptimierung ergeben können.

Für die Zukunft ergeben sich damit neue Perspektiven für das Energiemanagement. Neben dem intelligenten Auslesen und Erfassen von Verbrauchsdaten wird eine lastabhängige Steuerung breiten Raum einnehmen. Dabei werden elektrische Verbraucher direkt in das System integriert. Für den privaten Bereich sind derartige Ansätze bereits unter dem Begriff Smart Home zusammengefasst. Elektrogeräte, Heizung, Klima- und Beleuchtungssteuerung sind in das Konzept einbezogen. Somit haben die Nutzenden stets eine Übersicht über ihren Energieaufwand in Abhängigkeit von der Zeit und können diesen optimieren.

**Vernetzt und optimiert** Einen Schritt weiter geht die komplette Stadtvernetzung über Smart Grid-Technologie sowie Kommunikationsnetze über Glasfaser. Die Smart City nutzt dabei einen ganzheitlichen Ansatz zu einer

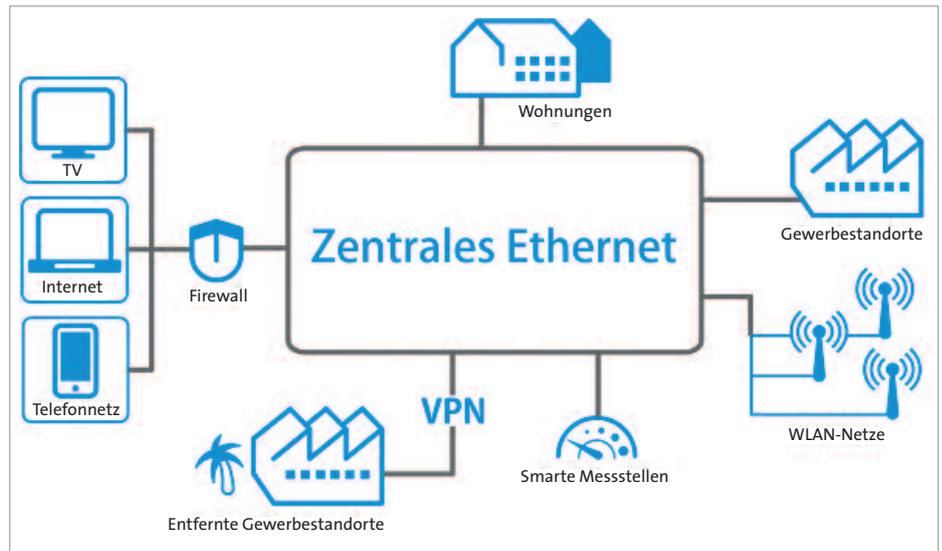


SCHAUBILD: KOMMITT RATINGEN GMBH



▲ *Netzwerkbasierete Breitbanddienste auch über größere Entfernungen gelten als Kommunikationslösung der Zukunft*

◀ *Intelligente Stromzähler, so genannte Smart Meter, erlauben zeitgenaue Verbrauchsmessung und somit bessere Steuerung der Stromnetze*

auf Stadtebene optimierten Energieplanung. Dabei erfolgt ein intelligenter Betrieb elektrischer und thermischer Netze ebenso wie ein energieeffizienter Zusammenschluss von Gebäuden sowie eine Optimierung der kommunalen Infrastruktur. Es kommt zu einer systemübergreifenden Vernetzung, die auch die Kommunikation einbezieht.

Eine ganzheitliche Vernetzung beispielsweise über den so genannten Metro-Ethernet-Ansatz schafft homogene Strukturen, welche den bereichsübergreifenden Datenaustausch erleichtern und zusätzlichen Mehrwert für das Gewerbe sowie die Bewohner/innen bieten. Dabei handelt es sich um Ethernet-basierte Breitbandstrukturen, welche interaktive Dienste zur Verfügung stellen können.

So ist eine standortübergreifende Vernetzung von Behörden und Unternehmen möglich, bei der die Netzwerkstruktur der des intern genutzten LANs entspricht. Das begünstigt den Einsatz kostengünstiger Infrastruktur-Hardware ebenso wie die Skalierung der gewünschten Bandbreite.

**Glasfaser für schnelles LAN** Erforderlich ist eine moderne Glasfaser-Verkabelung, damit alle hochwertigen LAN-Anwendungen unterstützt werden. Durch diese homogene Struktur werden nicht nur die klassischen Kommunikationskanäle wie Telefonie, TV und Internet abgebildet, sondern auch Mehrwertmedien über IP, Smart Home-Steuerung und Sonderdienste. Ethernet ist Standard in fast allen lokalen Netzwerken in Unternehmen und wird im privaten Bereich beispielsweise in WLAN-Routern verwendet.

Durch die weite Verbreitung und hohe Konnektivität minimiert sich der Aufwand für eine mögliche Anpassung der Endgeräte. Daher wird Metro Ethernet als Kommunikationsmedium derzeit in weiten Kreisen favorisiert und kann dazu beitragen, die Idee von Smart Cities realisierbar zu gestalten.

Um die kommenden Technologien auf kommunaler Ebene nutzen zu können, setzt die Stadtwerke-Tochtergesellschaft KomMITT Ratings jetzt schon auf die Konvergenz von Daten, Kommunikation und Energie. Mit eigenem Glasfasernetz, Smart Metering und Kommunikationsdienstleistungen wie Internet, Telefonie und Metro Ethernet sind die Weichen für eine engmaschige Vernetzung gestellt. Damit kann die KomMITT heute schon entscheidende Schritte bei der Positionierung der Stadt Ratings für zukünftige Herausforderungen leisten. Eine flächendeckende Vernetzung der relevanten Medien ist dafür die Grundvoraussetzung. ●

# Puffer und Speicher



▲ Aufbereitetes Biogas kann als so genanntes Biomethan ins Erdgasnetz eingespeist werden

## Erdgas in der Energiewende

Regenerativ erzeugtes Biogas hilft Kohlendioxid vermeiden, und das gut ausgebaute Gasnetz in Deutschland eignet sich als Zwischenspeicher für Methan aus Solar- und Windstrom

Mit der Energiewende hat sich Deutschland für einen grundlegenden Umbau seines Energiesystems entschieden. Damit stehen die Erzeugungs-, Transport- und Nachfragestrukturen vor einem umfassenden Wandel, der Auswirkungen auf alle Verbrauchssektoren haben wird.

Bei der Transformation des Energiesystems ist Gas die Schlüsselressource zur Integration erneuerbarer Energien schlechthin. Es ist sicher, flexibel einsetzbar, hocheffizient und besonders klimaschonend. Zudem verfügt

Deutschland über eine überaus leistungsfähige und sichere Gasinfrastruktur.

**Neue Perspektiven** Die Zeiten sind längst vorbei, in denen man von Erdgas als einem rein fossilen Energieträger sprechen konnte. Vielerorts wird Biogas zur Strom- und Wärmeerzeugung genutzt. In Deutschland gibt es rund 8.000 dezentrale Biogasanlagen. Auch bei der Einspeisung von aufbereitetem Biogas - so genanntes Biomethan - ins Erdgasnetz ist Deutschland inzwischen weltweit führend. 145 Anlagen leiten mittlerweile Biomethan in das deutsche Erdgasnetz ein. Im Jahr 2006 waren es erst zwei. Auch die Produktion von Wasserstoff oder Methan aus erneuerbarem Strom - Power-to-Gas - hat im vergangenen Jahr deutlich zugelegt. Waren die ersten Projekte noch



### DER AUTOR

Dr. Gerald Linke ist Hauptgeschäftsführer des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches



FOTO: VKU / REGENTALICHER.COM

hauptsächlich von dem Thema Wasserstoff-erzeugung für die Mobilität geprägt, hat die Technologie im vergangenen Jahr Einzug gehalten in die Gasversorgung mit ihrer Transport- und Verteilnetzinfrastuktur.

2013 wurden die ersten Power-to-Gas-Anlagen an das Gasnetz angeschlossen. Mittlerweile befinden sich bundesweit insgesamt 18 Anlagen in Betrieb oder im Bau. Weitere sechs Projekte sind konkret in Planung oder haben Förderzusagen für die Realisierung erhalten.

**Greening of Gas** Die Vorteile dieses „Greening of Gas“ liegen - neben der bereits aus dem Namen ersichtlichen Emissionsminderung - auf der Hand. Durch die Nutzung der vorhandenen Erdgasinfrastruktur wird eine räumliche und zeitliche Entkopplung von Stromerzeugung und -verwendung möglich. Denn die Gewinnung von Strom aus regenerativen Quellen führt nicht nur zu einer Dezentralisierung der Stromerzeugung. Erneuerbare Energieträger wie Wind und Sonne sind außerdem nicht jederzeit verfügbar. Stromverbrauchende, ob privat oder industriell, können sich in ihrem Energiebedarf jedoch nicht nach Wetterlage oder Tageszeit orientieren. Sie benötigen rund um die Uhr zuverlässig und dauerhaft Energie und Wär-

me. Hinzu kommt: Nach den derzeitigen Ausbauplänen kann 2020 mit deutlich mehr als 100 Gigawatt installierter regenerativer Kraftwerksleistung, hauptsächlich aus Windkraft und Photovoltaik, gerechnet werden - zusätzlich zum bestehenden Kraftwerkspark.

Da der mittlere Bedarf in Deutschland lediglich bei 40 bis 70 Gigawatt liegt, wird die Einspeisung von Strom aus Wind und Sonne noch häufiger als bisher die tatsächliche Nachfrage übersteigen. Als Folge werden konventionelle Kraftwerke heruntergefahren sowie Windräder und Solaranlagen vom Netz genommen - mit den bekannten Folgen für die Strompreise.

Betriebswirtschaftlich ist dies alles andere als nachhaltig. Ein auf Windkraft und Solarenergie basierendes Energiesystem wird ohne Systemdienstleistungen zur Stabilisierung der Stromnetze und entsprechend langfristige oder saisonale Speichermöglichkeiten deshalb nicht auskommen.

**Gasinfrastruktur als Speicher** Dieses für den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien dringend benötigte Speicherpotenzial bietet die deutsche Gasinfrastruktur. Mit ihren 21 Poren- und 29 Kavernenspeichern, in denen 22,7 Milliarden Kubikmeter Gas beliebig lange gespeichert werden können, verfügt Deutschland über die weltweit viertgrößte Gas-Speicherinfrastruktur. Rechnet man noch das rund 500.000 Kilometer lange Leitungsnetz hinzu, wird das Speicherpotenzial der Erdgasinfrastruktur im Vergleich zu anderen Speichertechnologien mehr als deutlich. Wenn die Sparten

Gas und Strom systemübergreifend zusammenwachsen - mit Power-to-Gas als möglichem verbindenden Element - kann dies der Schlüssel zur Integration des weiter wachsenden Anteils erneuerbarer Energien sein. Mehr noch: Eine Studie des Potsdam-Instituts für Klimafolgenforschung kommt zu dem Ergebnis, dass Power-to-Gas bei einem funktionierenden CO<sub>2</sub>-Zertifikatehandel wegen des systemübergreifenden Ansatzes insgesamt Klima schonend und Kosten dämpfend wirken kann.

**Power-to-Gas und Netzausbau** Indem immer mehr Strom aus regenerativen Quellen in die Netze eingespeist wird, ist vielerorts bereits heute die Transportkapazität der Stromnetze ausgereizt. Zur weiteren Aufnahme überschüssigen Strom bedarf es lokaler Maßnahmen zum Netzausbau. Diese können ihrerseits weiteren Netzausbau auf der nächsthöheren Spannungsebene nach sich ziehen.

In aktuellen Untersuchungen geht der Deutsche Verein des Gas- und Wasserfaches (DVGW) mit seinen Projektpartnern daher der Frage nach, unter welchen Konstellationen die mit dem Netzausbau verbundenen Kosten durch den alternativen Zubau einer Power-to-Gas-Anlage unterboten werden können. Die Ergebnisse werden zeigen, ob Power-to-Gas möglicherweise die günstigere volkswirtschaftliche Variante ist und in einer Gesamtbetrachtung Strom und Gas Kostenvorteile bringt.

**Klammer Kraft-Wärme-Kopplung** Neben der Power-to-Gas-Technologie gibt es



FOTO: SIEMENS

▲ In einer Power-to-Gas-Versuchsanlage in Bergheim-Niederaußem wird überschüssiger Wind- oder Solarstrom in Wasserstoff umgewandelt

weitere verbindende Elemente zwischen Strom- und Gasnetz. Gasbetriebene Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen wie etwa Mini-Blockheizkraftwerke sind flexibel steuerbar und können wesentlich zur Stabilisierung des Stromnetzes beitragen. Durch die gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme leisten sie außerdem einen Beitrag zur Primärenergieeinsparung und zur CO<sub>2</sub>-Reduktion.

Nach einer im Rahmen der DVGW-Innovationsoffensive (Internet: www.dvgw-innovation.de) durchgeführten Studie können durch verstärkten Einsatz gasbasierter KWK-Technik im Gebäudesektor die ambitionierten Klimaschutzziele der Bundesregierung erreicht werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Nutzung emissionsarmer und erneuerbarer Brennstoffe wie Biogas, Biomethan, regenerativ gewonnenem Wasserstoff und Synthesegas aus Power-to-Gas-Anlagen möglich ist.

Mit der Kraft-Wärme-Kopplung erschließen sich aber auch ganz neue Ansätze bei der energetischen Gebäudesanierung. Der Austausch älterer Heizungssysteme durch moderne Geräte oder KWK-Anlagen erlaubt es, bei gleichen CO<sub>2</sub>-Minderungszielen und bei deutlich geringeren Kosten Dämmmaßnahmen an den Gebäuden kleiner zu dimensionieren oder mithilfe neuer Gebäudetechnik zu optimieren.

Damit sind die Vorteile der Kraft-Wärme-Kopplung bei weitem nicht ausgeschöpft. Hocheffiziente KWK-Technologien müssen in allen Leistungsgrößen weiterentwickelt

werden. Intelligente Konzepte zur Nutzung der Wärme - nicht nur für Heizung oder Trinkwassererwärmung, sondern auch für Klimatisierung - können den Wirkungsgrad und die Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung weiter erhöhen.

**Mobil mit Gas** Derzeit sind etwa 96.000 Erdgasfahrzeuge auf Deutschlands Straßen unterwegs, die an einer der bundesweit rund 900 Erdgastankstellen Erdgas aufnehmen können. Dadurch wird jedes Jahr der Ausstoß von etwa 323.000 Tonnen klimaschädlichem CO<sub>2</sub> vermieden. Durch eine zunehmende Beimischung von Bio-Erdgas wird die CO<sub>2</sub>-Bilanz der Erdgasfahrzeuge weiter verbessert.

Neuen Schub gewinnt das Thema Gas-Mobilität durch das Audi-eGas-Projekt. Hier wird seit Anfang 2014 im niedersächsischen Werlte eine 6-Megawatt-Power-to-Gas-Anlage, bestehend aus einer Elektrolyse und einer Methanisierung, betrieben. Der darin erzeugte Wasserstoff wird mit Kohlendioxid aus einer nahegelegenen Biogas-Aufbereitungsanlage in Methan umgewandelt und in das Gasnetz eingespeist.

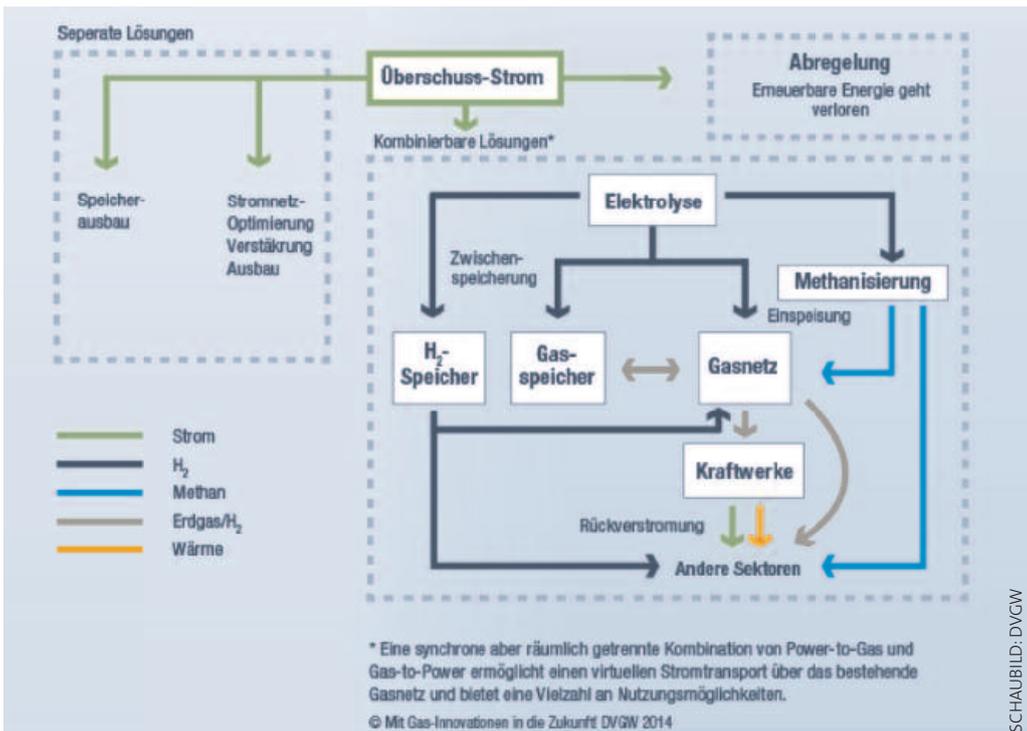
Power-to-Gas- und Biogasanlage speisen in dasselbe Netz ein und stellen das Gas praktisch in ganz Deutschland zur Verfügung. Auch europaweit wird die Rolle von Gas im Mobilitätsbereich derzeit neu bewertet. Die EU-Kommission sieht Gas als einen wichtigen Baustein in ihrer Strategie zur Entwicklung alternativer Kraftstoffe. So hat die EU-

Kommission angekündigt, entlang wesentlicher europäischer Straßenverbindungen eine Flüssiggas-Infrastruktur aufzubauen.

Auch in der Schifffahrt soll Flüssiggas (Liquefied Natural Gas - LNG) stärker eingesetzt werden. In Forschungs- und Entwicklungsprojekten wird die Nutzung von LNG in der küstennahen Schifffahrt wie auch in der Binnenschifffahrt untersucht. Die großen europäischen Binnenwasserstraßen wie etwa der Rhein stehen dabei im Mittelpunkt, wobei die Schiffsantriebe wie auch die Infrastruktur an Land bewertet werden.

**Baustein der Energiewende** Gas kann im Rahmen des energiepolitischen Zieldreiecks von Klimaschutz, Versorgungssicherheit und Wirtschaftlichkeit eine Schlüsselrolle bei der Umgestaltung der Energieversorgung in Deutschland übernehmen. Die Nutzung der bestehenden Gasinfrastruktur bietet die große Chance einer ökologisch und volkswirtschaftlich sinnvollen Kombination aus planbarer, sicherer Gasversorgung und schwankender regenerativer Stromerzeugung.

Das Gas der Zukunft besteht hierbei nicht mehr nur aus fossilem Erdgas, sondern aus Biogas und anderen regenerativen Gasen. Das hochflexible Gassystem und innovative Gastechnologien können Lösungen anbieten, die bei Einhaltung der CO<sub>2</sub>-Reduktionsziele die Gesamtkosten des Umbaus deutlich senken und das System insgesamt stabiler machen.



◀ Neben der Speicherfunktion bietet die Power-to-Gas-Technologie auch die Möglichkeit des Energietransports



FOTO: FUHRERBAND

# Seen als Akku

▲ Die Sorpetalsperre ist eines von drei Pumpspeicherkraftwerken in Nordrhein-Westfalen

## Pumpspeicherkraftwerke im Kontext der Energiewende

Pumpspeicherkraftwerke bieten die effizienteste Speichertechnik für überschüssigen Strom und stellen damit einen unverzichtbaren Baustein der Energiewende dar

Die Energiewende zählt zu den größten gesellschaftlichen Herausforderungen dieser Zeit. Trotz mannigfaltiger Widerstände gibt es aber gute Gründe für diesen Transformationsprozess. Von Klimaschutz - Reduktion der Treibhausgas-Emissionen - über den Ausstieg aus der Kernenergie bis hin zu geopolitischen Überlegungen - geringere Abhängigkeit vom Import fossiler Energieträger - seien nur einige Aspekte genannt.

Sowohl die nordrhein-westfälische Landesregierung als auch die Bundesregierung haben sich daher konkrete Zielmarken für den Ausbau der erneuerbaren Energien gesetzt - siehe beispielsweise Koalitionsvertrag NRW 2012 - 2017, Energiekonzept der Bundesregierung 2010 sowie Koalitionsvertrag der Bundesregierung 2013. Damit wird vor allem der Anteil von Wind- und Solarenergie an der Stromversorgung weiter steigen.

Eine der wichtigsten Aufgaben beim Ausbau der erneuerbaren Energien besteht im Ausgleich eines kurz- oder langfristigen Ungleichgewichts zwischen konstantem Stromverbrauch und wetterabhängig fluktuierender Erzeugung von Wind- oder Solarenergie. Dabei kommt neben der Flexibilisierung von Erzeugung und Verbrauch sowie dem Netzausbau auch der Speicherung von Energie eine zentrale Bedeutung zu.

**Hoher Wirkungsgrad** Pumpspeicherkraftwerke gelten hierbei mit einem Wirkungsgrad von bis zu 80 Prozent, einer hohen ver-

fügbaren Leistung und kurzer Startzeit als die technisch am weitesten entwickelte und wirtschaftlichste Speichertechnologie. In Deutschland kommen Pumpspeicherkraftwerke seit den 1920er-Jahren zum Einsatz.

In Nordrhein-Westfalen existieren derzeit drei Pumpspeicherkraftwerke - Koepchenwerk Herdecke, Rönkhausen und Sorpetalsperre - mit einer Gesamtleistung von etwa 300 Megawatt. Deutschlandweit ist aktuell an 31 Standorten eine Pumpspeicherleistung von rund 6,6 Gigawatt installiert. Die drei größten Pumpspeicherkraftwerke verfügen dabei jeweils über etwa 1.000 Megawatt Leistung - Goldisthal in Thüringen, Markersbach in Sachsen und Wehr in Baden-Württemberg (siehe Website trianel-rur).

Zum Vergleich: Das seit 2007 in Bau befindliche Steinkohlekraftwerk Datteln 4 soll ebenfalls mit einer Leistung von rund 1.000 Megawatt ans Netz gehen (siehe Website eon). Eine moderne Windkraftanlage erreicht heute etwa drei Megawatt Leistung.

**Bedarf steigt** Studien gehen von einem signifikant steigenden Speicherbedarf in Deutschland zwischen 2020 und 2030 abhängig vom Ausbau der erneuerbaren Energien (Adamek et al. 2012; Nitsch et al. 2012). Ziel ist hierbei, in Überschuszeiten nicht nutzbaren Strom aus Wind- oder So-



### DER AUTOR

Dipl.-Ing. Niklas Raffalski ist Dezernent beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW



FOTO: HURRY / PIXELIODE

larennergieanlagen zu speichern und somit die Abregelung von Windkraft- und Photovoltaikanlagen zu vermeiden.

Im Gegenzug könnten Pumpspeicherkraftwerke für mehrere Stunden Strom erzeugen, wenn beispielsweise aufgrund großflächiger Flaute nur wenig Windenergie eingespeist wird. Aufgrund der Vorlaufzeit bei neuen Pumpspeicherprojekten von mindestens zehn Jahren müssen die Grundlagen für den Ausbau von Speicherkapazitäten bereits heute gelegt werden.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz führt daher im Auftrag des NRW-Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz derzeit eine Untersuchung des Potenzials von Pumpspeicherkraftwerken im Land durch. Hierbei sollen geeignete Standorte identifiziert sowie unter Einbeziehung von Nutzungskonflikten und ökonomischen Faktoren bewertet werden. Außerdem ist landesweit das realisierbare Potenzial in Bezug auf Leistung und Kapazität abzuschätzen.

**Pumpen und ablassen** Pumpspeicherkraftwerke nutzen zur Speicherung von Energie die Wirkung der Erdanziehungskraft, indem Wasser mittels elektrischer Energie (Strom) auf ein höheres Geländeniveau gepumpt und somit dessen potenzielle Energie erhöht wird. Wird das Wasser wieder auf ein niedrigeres Niveau abgelassen, kann ein Großteil der ursprünglich eingesetzten Energie mithilfe von Turbinen

▲ *Fallrohre als zentrale Komponenten entscheiden mit über die Leistung eines Pumpspeicherkraftwerks*

und Generatoren wieder gewonnen sowie in Gestalt von elektrischer Energie in das Stromnetz eingespeist werden.

Wesentliche Bestandteile eines konventionellen Pumpspeicherkraftwerks sind neben der Anbindung an das Stromnetz mindestens zwei Wasserreservoirs auf unterschiedlichem Geländeniveau. Diese werden als Ober- und Unterbecken bezeichnet und in der Regel durch Dämme oder Mauern eingegrenzt. Der Austausch zwischen den beiden Becken erfolgt über Wasserleitungen, die häufig unterirdisch verlegt werden. Die für die Energieumwandlung erforderlichen hydraulischen und elektrischen Maschinen wie Pumpe, Turbine, Generator und Transformator werden in einem ober- oder unterirdisch angelegten Krafthaus untergebracht.

Zentrale Voraussetzung für den Bau eines Pumpspeicherkraftwerks ist eine möglichst große Höhendifferenz zwischen dem Ober- und dem Unterbecken an benachbarten Standorten. Neben der möglichst großen Fallhöhe und der möglichst geringen horizontalen Distanz zwischen den Becken muss die erforderliche Fläche für die beiden Speicherbecken vorhanden sein.

Der Flächenbedarf ist dabei abhängig von der Leistung des Pumpspeicherkraftwerks und der Höhendifferenz zwischen beiden Becken. Die Leistung ist direkt proportional

zur Fallhöhe wie auch zum Durchfluss. Somit wird bei halber Fallhöhe für dieselbe Leistung der doppelte Wasserdurchfluss benötigt. Dies führt wiederum zur Verdopplung des erforderlichen Speichervolumens.

**Eingriff in die Natur** Das künstlich angelegte Oberbecken des 2003 in Betrieb gegangenen Pumpspeicherkraftwerks in Goldisthal fasst zwölf Millionen Kubikmeter Wasser auf einer Fläche von 55 Hektar. Die Wasserfläche des aufgestauten Unterbeckens beträgt knapp 80 Hektar. Zwar handelt es sich um das größte Wasserkraftwerk Deutschlands und der Großteil der übrigen Anlagen ist erheblich kleiner. Dennoch verdeutlichen diese Dimensionen, dass Pumpspeicherkraftwerke einen großen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen.

Planungen für neue Pumpspeicherkraftwerke verursachen deshalb häufig erhebliche Nutzungskonflikte - beispielsweise mit dem Landschaftsschutz, dem Natur- und Artenschutz, mit bestehender Infrastruktur oder der Erholungsfunktion des Standorts für die Bevölkerung.

Bei der Realisierung neuer Projekte sind also stets zwei Seiten zu beachten. Einerseits muss der Standort die topographischen und sonstigen Eigenschaften für den wirtschaftlichen Betrieb eines Pumpspeicherkraftwerks aufweisen. Dies grenzt die Anzahl potenzieller Standorte stark ein. Andererseits müssen planungs- und genehmigungsrechtliche Restriktionen sowie die Konfliktintensität berücksichtigt werden. Wie bisherige Projekte zeigen, kann die Akzeptanz in der Bevölkerung für den Bau neuer Pumpspeicherkraftwerke entscheidend sein.

## LITERATUR

**Adamek et al. (2012):** Energiespeicher für die Energiewende – Speicherungsbedarf und Auswirkungen auf das Übertragungsnetz für Szenarien bis 2050. Taskforce Energiespeicherung der Energietechnischen Gesellschaft ETG im VDE. Frankfurt.

**Deutsche Energie-Agentur [dena] (2012):** Thesenpapier: „Neue Pumpspeicher für die Stromversorgung in Deutschland“.

**Nitsch et al. (2012):** Langfristszenarien und Strategien für den Ausbau der erneuerbaren Energien in Deutschland bei Berücksichtigung der Entwicklung in Europa und global. DLR, IWES, IFNE, im Auftrag des BMU.

**Stark in Regelenenergie** Stromerzeugung und Stromverbrauch stimmen aufgrund von Prognosefehlern aufseiten der Produzierenden und der Verbrauchsstellen nie exakt überein. Dies kann ohne regelnde Eingriffe dazu führen, dass die Netzfrequenz von dem Sollwert von 50 Hertz abweicht. Dieser Wert ist aber zur Vermeidung von Schäden bei den Verbrauchenden und für den Betrieb des Übertragungsnetzes erforderlich. Durch ihren flexiblen Einsatz können Pumpspeicherkraftwerke über die Bereitstellung so genannter Regelenenergie einen Beitrag zur Netzstabilität leisten und kurzfristig sowohl überschüssige Energie aufnehmen (Pumpbetrieb) als auch abgeben (Turbinebetrieb). Außerdem sind Pumpspeicherkraftwerke schwarzstartfähig. Sie können also bei einem Zusammenbruch des Versorgungsnetzes ohne externe Energieversorgung hochgefahren werden.

**Neues Strommarktdesign** Die klassische Vermarktungsstrategie von Pumpspeicherkraftwerken ist jedoch der Einkauf von Pumpstrom in den Niedrigpreisstunden - in der Regel nachts - und der Verkauf von Strom in den Hochpreissegmenten des Tages, wenn der Stromverbrauch am größten ist. Doch diese Betriebsweise hat in den zurückliegenden Jahren an Bedeutung verloren - vor allem durch den Ausbau von Photovoltaikanlagen. Dies stellt den wirtschaftlichen Betrieb und insbesondere den Neubau von Pumpspeicherkraftwerken infrage. Die Einspeisespitzen von PV-Anlagen zur Mittagszeit wirken sich dahingehend aus, dass die Stromhandelspreise in den klassischen Hochpreisstunden deutlich sinken (dena 2012). So führt der Ausbau der erneuerbaren Energien zu dem Problem, dass einerseits im Rahmen der Energiewende deutlich größere Speicherkapazitäten benötigt werden, andererseits der Ausbau regenerativer Energien unter den bestehenden Rahmenbedingungen den wirtschaftlichen Betrieb von Pumpspeicherkraftwerken gefährdet. Hier ist die Politik gefordert, bei den Überlegungen zu einem neuen Strommarktdesign Lösungen zu finden, die auch Anreize zum Bau neuer Pumpspeicherkraftwerke setzen. ●

Weitere Informationen im Internet:

eon: <http://www.eon.com/de/ueber-uns/struktur/asset-finder/datteln-4.html>

trianel-rur: <http://www.trianel-rur.de/de/wasserkraftwerk/pumpspeicherkraftwerke-in-deutschland.html>



FOTO: VKU / REGENTAUCHER.COM

▲ Blockheizkraftwerke nutzen fossile Energie optimal zur Strom- und Wärmeproduktion

## Kraft-Wärme-Kopplung mit großer Zukunft

Bei dem 2012 von der NRW-Landesregierung initiierten Wettbewerb „KWK-Modellkommune“ wurden sechs Kommunen ausgewählt, davon drei aus dem kreisangehörigen Bereich

Die Idee ist bestechend einfach. Wenn man Öl, Gas oder Holzpellets verbrennt, um Häuser zu heizen - warum dann nicht gleich Strom produzieren? Oder umgekehrt: aus den Kraftwerken die so genannte Abwärme in die Häuser leiten. Das Prinzip Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) hat seit Jahren einen festen Platz im Energiespar-Baukasten der Techniker/innen und Betriebswirt/innen.

Anwendungsfälle gibt es reichlich. Sie reichen vom Müllheizkraftwerk, das ganze Wohnsiedlungen mit Wärme und Strom versorgt, bis zum Mini-Blockheizkraftwerk (BHKW) für das einzelne Reihenhaus. Auch die NRW-Landesregierung hat die Förderung von KWK auf ihre Fahnen geschrieben. Bis 2020 soll der Anteil von Strom aus Kraft-Wärme-Kopplung an der gesamten Stromerzeugung auf 25 Prozent steigen. Nach einer Studie von NRW-Umweltministerium und EnergieAgentur NRW könnte dadurch theoretisch ein Drittel der fossilen Brennstoffe eingespart und ebenso ein Drittel des

Kohlendioxid-Ausstoßes vermieden werden. Um diesem Ziel näher zu kommen, hat das NRW-Umweltministerium vor zwei Jahren den Wettbewerb „KWK-Modellkommune“ ausgeschrieben. Gemeinsam mit Energieexpert(inn)en, Fachverbänden und kommunalen Spitzenverbänden sollten Städte und Gemeinden gefunden werden, die das Prinzip Kraft-Wärme-Kopplung besonders kreativ und innovativ umsetzen. 51 Kommunen reichten insgesamt 48 Projektvorschläge ein. Davon kamen 21 in die engere Wahl. Schließlich benannte eine Jury aus Fachleuten Ende Mai 2014 sechs Konzepte, die für eine Förderung infrage kommen. Den Gewinnern - Bad Laasphe, Iserlohn, Krefeld, Ostbevern-Telgte, Saerbeck sowie Remscheid-Sollingen-Wuppertal - winkt ein Anteil des Gesamtbudgets von rund 20 Mio. Euro.

**Impuls zur Stadterneuerung** Wie das Thema Energie mit anderen lokalen Problemen und Herausforderungen verwoben ist, zeigt das Beispiel der Stadt Bad Laasphe.

Dort gab 2009 ein zunehmender Leerstand in der Kernstadt sowie im Zentrum vieler Ortsteile Anlass zu Überlegungen, wie man diese Areale attraktiver gestalten könnte. Rasch wurden allzu hohe Nebenkosten - insbesondere für Heizung - als wesentliches Nutzungshemmnis identifiziert. Da eine Fassadendämmung bei den denkmalgeschützten Häusern meist nicht infrage kam, wurde nach Wegen gesucht, die Kosten der Wärmeproduktion zu senken. Ein BHKW-gestütztes Nahwärmenetz in der Innenstadt Bad Laasphe erschien hierbei als praktikable Lösung.

Um die Hauseigentümer/innen für das Projekt zu gewinnen, wurde seit 2012 auf Festen, Märkten und touristischen Aktionen intensiv informiert. Insbesondere wurden För-

dermöglichkeiten für denkmalgeschützte Häuser erläutert, wenn diese etwa Fenster mit besserer Wärmedämmung erhalten sollen. Probleme gab es anfangs bei der Meldung von Verbrauchsdaten der betroffenen Häuser. Diese konnten aber rasch überwunden werden. Dazu trug auch die griffige Präsentation des Projektes unter dem Motto „Altstadtkraft - Energie unterm Pflasterstein“ bei. Dieses und das dazugehörige Logo - ein stilisiertes &- Zeichen - hat die Verwaltung unter Leitung von Bürgermeister Dr. Torsten Spillmann ohne externe Hilfe oder Agenturkosten entwickelt.

Auch wenn die Nahwärmeleitungen unter dem Pflaster der Altstadtstraßen vergraben werden, soll die neue Infrastruktur auch oberirdisch sichtbar sein. Dafür wird der Ver-

lauf der Leitungen durch spezielle Pflastersteine gekennzeichnet. An den Bad Laasphe Schulen gab es dafür bereits einen Wettbewerb zur Gestaltung eines solchen „KWK-Steins“. Dieser hat bereits einen Vorläufer. Vor zwei Jahren wurde im Rahmen einer Kunstaktion eine Schlangenlinie - der so genannte Fluszgang - auf einem Gehweg durch die Innenstadt verlegt. Dabei kamen 279 Steine mit dem Abbild eines Lachses - Symboltier von Bad Laasphe - zum Einsatz.

(mle)

Weitere Informationen im Internet:  
<http://www.kwk-kommunen.nrw.de>  
<http://www.energieagentur.nrw.de/landeswettbewerb-kwk-modellkommune-entschieden-24909.asp>

## Ländlicher Raum gleichauf bei KWK

Bei dem Wettbewerb KWK-Modellkommunen wurden drei Projekte von Städten und Gemeinden aus dem kreisangehörigen Bereich ausgezeichnet



FOTO: STADT BAD LAASPHE

### Bad Laasphe

Ziel des Projekts „Altstadtkraft - Energie unterm Pflasterstein“ ist es, einen Großteil der Altstadt von Bad Laasphe (14.000 Einwohner) mit ihren rund 150 Gebäuden durch Nahwärme zu versorgen. Einem Ring gleich liegen energieintensive Einrichtungen wie eine Brauerei, eine Klinik, Hotels und ein Bettfedernhersteller sowie öffentliche Gebäude wie Schulen und das Haus des Gastes um die historische Altstadt. Diese könnten die Stützpfeiler eines KWK-basierten Nahwärmenetzes bilden. Die Stadt erhofft sich neben der CO<sub>2</sub>-Vermeidung eine Steigerung der Attraktivität der Altstadt.

In Bad Laasphe gibt es derzeit kein öffentliches Wärmenetz. Im historischen Altstadtbereich erfolgt die Wärmeversorgung über Strom, Holz, Gas und Öl sowie einer Kombination von Gas und Strom. Dafür soll nun ein Nahwärmenetz, aufgeteilt in zwei Bereiche nördlich und südlich der Laasphe, gebaut werden:

- Netz Nord 1.762 Meter
- Netz Süd 1.776 Meter
- Versorgung von öffentlichen Gebäuden, privaten Wohngebäuden sowie Gewerbebetrieben, einer Klinik und Hotels
- Prozessdampf aus BHKW
- Integration bestehender Gaskessel bei Großabnehmern
- Wärmenetz Nord: Biomethan-BHKW mit 844 Kilowatt elektrische Leistung und 4.200 Betriebsstunden pro Jahr
- Wärmenetz Süd: Biomethan-BHKW (550 Kilowatt elektrische Leistung) und ein kleineres Erdgas-BHKW (50 Kilowatt elektrische Leistung) kombiniert mit einer Luft-Wasser-Wärmepumpe.

Das Biomethan-BHKW wird nur im Winter bei erhöhtem Wärmebedarf betrie-

ben. Dessen Rest-Abwärme wird zusätzlich mittels der Wärmepumpe genutzt. Im Sommer befindet sich dieses BHKW in Bereitschaft, während das Erdgas-BHKW Wärme aus der Außenluft extrahiert.



Informationen im Internet:  
<http://www.bad-laasphe.de/standard/page.sys/198.htm>

### Ostbevern/Telgte

Die Gemeinde Ostbevern (10.600 Einwohner) und die Stadt Telgte (18.800 Einwohner) planen in ihrem Konzept „KWK<sup>2</sup> - Stärken bündeln für Bürger und Branchen“ den Ausbau einer vorhandenen Nahwärme- und

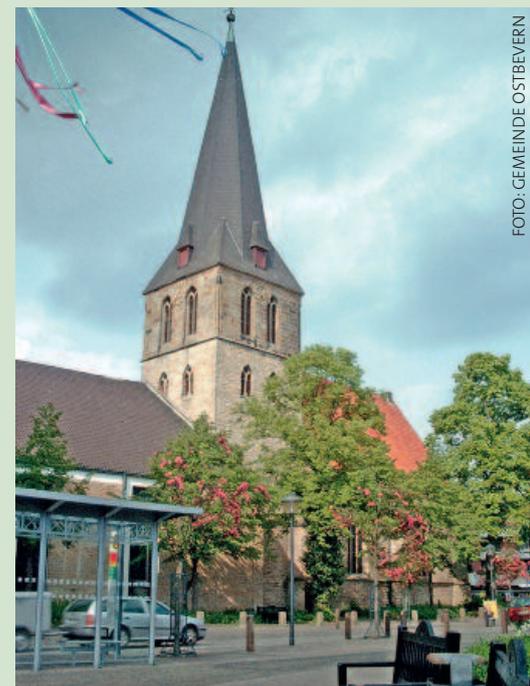
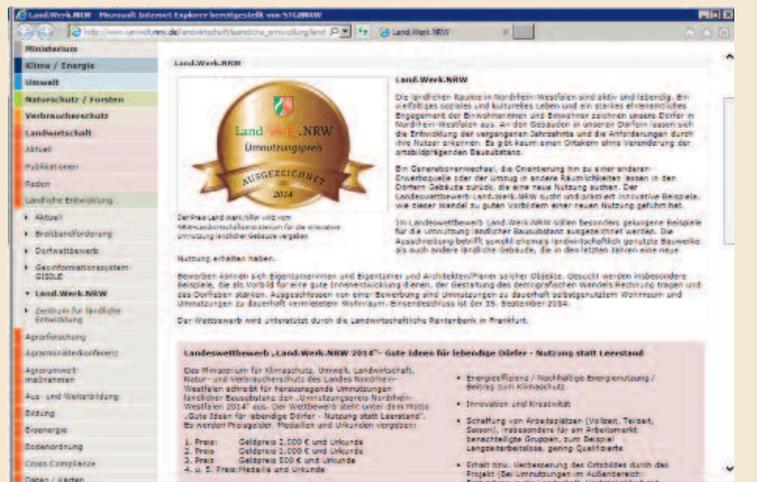


FOTO: GEMEINDE OSTBEVERN

## WETTBEWERB „NUTZUNG STATT LEERSTAND“

Ob Dorfladen, Bürgerhaus, Hofcafé oder Handwerksbetrieb: Unter dem Titel „Gute Ideen für lebendige Dörfer - Nutzung statt Leerstand“ zeichnet das NRW-Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz innovative Projekte zur Umnutzung von Gebäuden im ländlichen Raum aus. Die Projekte müssen spätestens im Jahr 2013 abgeschlossen worden sein und dürfen sich nicht auf dauerhaft selbstgenutzten oder vermieteten Wohnraum beziehen. Für die drei besten Wettbewerbsbeiträge gibt es Preisgelder in Höhe von 2.000, 1.000 und 500 Euro. Bewerbungen sind bis zum 15. September 2014 möglich.

► Informationen gibt es auf der Internetseite [www.umnutzung.nrw.de](http://www.umnutzung.nrw.de)



KWK-Infrastruktur in jeweils einem Wohngebiet, einem Gewerbegebiet sowie bei zwei größeren Firmen. Die wichtigsten Merkmale:

- Neubau dreier Nahwärmenetze:
  - Wohngebiet Kirchbreede in Ostbevern (Länge 3.952 Meter)
  - Wohngebiet Emsesch in Telgte (Länge 2.995 Meter)
  - Gewerbegebiet Mitte/Ost in Ostbevern (Länge 350 Meter)

Für jedes Netz wird die Wärme in einer Heizzentrale erzeugt - mit einem Biomethan-BHKW zur Abdeckung der Grundlast, einem Pufferspeicher mit 30 Kubikmeter Fassungsvermögen und einem Gaskessel für die Abdeckung der Spitzenlast.

- geplanter Anschlussgrad 30 Prozent in beiden Wohngebieten
- Ausbau bei den Mini-BHKW (bis 9 Kilowatt elektrische Leistung) von derzeit 29 auf 140
- Steigerung der KWK-gestützten Stromerzeugung um 74 Prozent von 16,6 auf 28,9 Prozent Anteil
- Einsatz von Brennstoffzellen-BHKW in den Gebäuden der Sportvereine in Ostbevern und Telgte
- Nutzung von BHKW-Abwärme zur Kälteerzeugung (Absorptions-Kälteanlage) im Telgter Museum Religio sowie beim Tiefkühlkost-Hersteller Vosso GmbH & Co in Ostbevern



Informationen im Internet: [www.kwkhochzwei.de](http://www.kwkhochzwei.de)

### Saerbeck

Die Wärmeversorgung in der Gemeinde Saerbeck (7.150 Einwohner) geschieht derzeit zu 96 Prozent mit fossilen Energieträgern. Jedoch betreibt die Kommune seit 2010 ein Nahwärmenetz, das öffentliche Gebäude, die Kirche und weitere Gebäude mit Wärme aus zwei Holzpelletkesseln versorgt. Seit 2013 sind im so genannten Bioenergiepark zwei Blockheizkraftwerke (BHKW) mit zusammen einem Megawatt elektrischer Leistung, die zur Biogasanlage der SaerGAS gehören, im Betrieb.

Nun soll die KWK-Leistung um das Doppelte - rund zwei Megawatt elektrisch - aufgestockt werden. Damit würde sich der KWK-Anteil am Gesamtstromverbrauch von 29 auf 67 Prozent erhöhen. Der KWK-Zubau erfolgt durch zentrale Biomethan-BHKW in der vorhandenen Heizzentrale im Zentrum sowie in drei weiteren BHKW-Heizzentralen in den Wohngebieten Ost, West und Nord.

Die Anlagen sollen bedarfsgerecht auf den Strom- wie auf den Wärmemarkt reagieren. Dazu müssen insgesamt knapp 14,5 Kilometer neue Leitungen verlegt werden. Alle BHKW-Anlagen besitzen zusätzlich einen Kessel zur Spitzenlastabde-

ckung und einen Pufferspeicher. Eckdaten des Ausbaukonzeptes:

- realisierbarer Anschlussgrad 50 Prozent
- Netzausbau in den drei Wohngebieten 2014 bis 2017
- Gründung einer Betreiber-Genossenschaft „KWK für Saerbeck“
- Integration vorhandener Versorgungsstrukturen
- erforderliche Investition knapp elf Mio. Euro
- gemeindeweites Verbundnetz langfristig möglich



Informationen im Internet:

[http://www.klimakommune-saerbeck.de/city\\_info/wbaccessibility/index.cfm?waid=320](http://www.klimakommune-saerbeck.de/city_info/wbaccessibility/index.cfm?waid=320)



FOTO: GEMEINDE SAERBECK



FOTO: MARTIN BERK / PIXELIODE

# Nervenkrieg um Energie

▲ Kommunen können Stromnetze nach Ablauf der Konzession an ein Privatunternehmen nicht ohne Weiteres selbst übernehmen

## Kommunale Forderungen zur Novellierung der Konzessionsvergabe

Wegerechts-Konzessionen zur Versorgung mit Gas und Strom sind durch Gerichtsentscheidungen so kompliziert geworden, dass das Gesetz dringend kommunalfreundlicher gestaltet werden muss

Mit Blick auf die anstehende Neuvergabe einer Vielzahl von Konzessionsverträgen im Strom- und Gasbereich sind die formellen wie materiellen Anforderungen an das Konzessionsvergabeverfahren nach den §§ 46 - 48 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und die Ausgestaltung von Konzessionsverträgen verstärkt in den Fokus gerichtlicher Auseinandersetzung gerückt. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat sich am 17.12.2013 mit zwei kommunalunfreundlichen Urteilen (KZR 65/12 und KZR 66/12) zu einer Reihe von rechtlichen Aspekten bei der Konzessionsvergabe geäußert. So müssen Städte und Gemeinden künftig im Verfahren vorrangig die Ziele des § 1 EnWG - sichere, preisgünstige, verbraucher-



### DIE AUTORIN

Annette Brandt-Schwabedissen ist Hauptreferentin für Energierecht beim Städte- und Gemeindebund NRW

freundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung - berücksichtigen. Daneben sind fiskalische Interessen grundsätzlich zulässig. Sie müssen aber einen eindeutigen sachlichen Bezug zum Gegenstand des Konzessionsvertrages aufweisen und dem Zweck dienen, den Wettbewerb um die Netze zu fördern.

Der BGH erkennt ausdrücklich einen Spielraum der Kommunen an, die Kriterien des

§ 1 EnWG unterschiedlich zu gewichten und gegeneinander abzuwägen. Die Kommune kann beispielsweise dem Preis und der Umweltverträglichkeit unterschiedliches Gewicht einräumen. Zulässig sind auch Auswahlkriterien, die qualitative Eigenschaften und Unterschiede der Angebote bei Netzbetrieb und Netzverlegung bewerten. Zudem muss auch bei Konzessionsvergabe an einen Eigenbetrieb ein förmliches Auswahlverfahren durchgeführt werden.

**Vorteil für Altkonzessionär** Darüber hinaus hat der BGH aber auch zum ersten Mal Stellung genommen zu den Rechtsfolgen von Verstößen gegen diese Vorgaben und zu den Rechtsschutzmöglichkeiten der im Verfahren unterlegenen Altkonzessionäre. Mit Blick auf das aus dem Diskriminierungsverbot folgende Transparenzgebot stellt die Nichtbeachtung dieser Vorgaben eine unbillige Wettbewerbsbehinderung dar. Diese führt grundsätzlich zu einer Nichtigkeit des

gesamten Konzessionsvertrages im Sinne von § 134 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Des Weiteren kann sich der Altkonzessionär auch dann noch auf die Unwirksamkeit des neuen Konzessionsvertrages berufen, wenn er dies nicht im Verfahren selbst gerügt hat. Dies betrifft auch Verfahrensfehler, die - wie im konkreten Fall - bis zu sechs Jahre zurückliegen. Dabei ist nach dem BGH unerheblich, dass einige für die Auswahl relevante Kriterien damals weder in der Rechtsprechung noch in der Literatur diskutiert wurden.

Zudem hat das Oberlandesgericht (OLG) München mit Urteilen vom 26.09.2013 (U 3589/12 Kart und U 3587/12 Kart) Klauseln in Konzessionsverträgen für unzulässig erklärt, die unter anderem eine Unterstützung der Kommune bei der Aufstellung eines Energiekonzeptes vorsehen. Dies sei ein Verstoß gegen das Nebenleistungsverbot im Sinne von § 3 Konzessionsabgabenordnung und führe zur Nichtigkeit des gesamten Konzessionsvertrages.

Beim Abschluss neuer Konzessionsverträge sollte deshalb bis zu einer höchstrichterlichen Klärung dieser Frage auf entsprechende Klauseln verzichtet werden. Bei bestehenden Konzessionsverträgen bleibt zunächst die höchstrichterliche Entscheidung abzuwarten.

**Kommunale Forderungen** Im Ergebnis haben die Urteile eine erhebliche Einschränkung der kommunalen Gestaltungs- und Organisationsfreiheit zur Folge und verschärfen die Unsicherheit, wie eine Konzessionsvergabe im Energiebereich rechtsicher ausgestaltet werden kann. Aus kommunaler Sicht besteht deshalb dringender Handlungsbedarf für eine gesetzliche Klarstellung der einschlägigen Vorschriften im Energiewirtschaftsgesetz. Daraus gehen diverse Forderungen an den Gesetzgeber hervor:

- **Ziele des § 1 EnWG:** In § 46 Abs. 3 S. 5 EnWG muss klargestellt werden, dass die Kommune neben den Zielen des § 1 EnWG weitere Ziele in ihre Entscheidung einbeziehen kann. Dies hätte eine Stärkung der kommunalen Entscheidungsfreiheit zur Folge und würde der Verantwortung der Städte und Gemeinden für die örtliche Energieversorgung angemessen Rechnung tragen.
- **Herausgabe der Netzdaten:** Die Kommune muss vom bisherigen Konzessionsvertragspartner mindestens drei Jahre vor

Auslaufen des Konzessionsvertrages sämtliche technischen und wirtschaftlichen Daten erhalten, die ihr genaue Rückschlüsse auf den Ertragswert des Netzes erlauben. Derzeit beträgt die Frist nur ein Jahr. Erst auf dieser Grundlage kann die Frage beantwortet werden, unter welchen Voraussetzungen die mit der Übernahme eines Netzes verbundenen Investitionsentscheidungen tragbar sind. Dies ist in § 46 Abs. 2 S. 4 EnWG klarzustellen.

- **Bewertung des Netzes:** Aus Gründen der Rechtssicherheit und um Netzübernahmen nicht von vornherein zu verhindern, ist es notwendig, dass der Gesetzgeber bei einer Netzübernahme in § 46 Abs. 2 S. 2 EnWG für die Ermittlung des Netzkaufpreises ausdrücklich den Ertragswert als maßgeblich bestimmt.
- **Rechtssicherheit durch Präklusion:** In den Komplex zu §§ 46 ff. EnWG ist eine Regelung aufzunehmen, die eine gerichtliche Anfechtung von Konzessionsvergaben zeitlich begrenzt. Dies ist unabdingbar insbesondere angesichts der BGH-Entscheidungen, wonach ein Verstoß gegen das EnWG selbst nach Jahren zur Nichtigkeit der Konzessionsvergabe führen kann. Das Fehlen einer solchen Regelung stellt sowohl die Kommunen, welche die Wegennutzungsrechte vergeben, als auch die Energieversorgungsunternehmen, die mit dem Netzbetrieb konzessioniert worden sind, vor erhebliche rechtliche und wirtschaftliche Probleme. Daher ist eine Präklusionsvorschrift aufzunehmen, die den Regelungen in den §§ 101 a respektive 107 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) entspricht. Der Verstoß wäre dann ab der Bieterinformation innerhalb von 15 Kalendertagen gegenüber der Kommune zu rügen. Würde nicht innerhalb dieser Frist gerügt, wären die unterlegenen Bewerber mit ihren Angriffen gegen die Vergabe ausgeschlossen. Eine solche Regelung muss für bereits erfolgte wie auch für neue Konzessionsvergaben eingeführt werden. Bezüglich der Altfälle besteht besonderer Handlungsbedarf, da mit Blick auf die aktuelle Rechtsprechung eine Vielzahl vergangener Konzessionsvergaben rechtlich angreifbar sein könnte.
- **Wegfall der Jahresfrist:** In § 48 Abs. 4 EnWG sind die Wörter „für ein Jahr“ zu streichen. Nach dem Energiewirtschaftsgesetz ist die Frist für die Fortzahlung der Konzessionsabgabe derzeit auf ein Jahr nach Auslaufen des Wegennutzungsver-

trages beschränkt. Diese zeitliche Beschränkung ist nicht praxisgerecht. Bei schwierigen Kaufverhandlungen oder Rechtsstreitigkeiten, die sich über mehr als ein Jahr hinziehen, führt die Befristung zum Ausfall der Konzessionszahlung an die Kommune. Solche Streitigkeiten dürfen nicht auf dem Rücken der Kommune als Gläubiger der Konzessionsabgabe ausgetragen werden.

- **Inhouse-Vergabe:** Bei der Konzessionsvergabe nach § 46 EnWG ist ein Verfahren festzulegen analog zu dem, was die EU-Vergaberichtlinien aus der Inhouse-Rechtsprechung für die „normale“ Konzession entwickelt haben. Dies sollte insbesondere dann gelten, wenn ein Eigenbetrieb oder ein eigenes Unternehmen der Kommunen konzessioniert werden soll. Dazu bedürfte es einer Änderung des § 46 Abs. 3 EnWG in dem Sinne, dass ein Auswahlverfahren nicht nötig ist, wenn die Kommune den Konzessionsvertrag mit einem Eigenbetrieb oder einem gemeindeeigenen Unternehmen abschließt. Mit einer solchen Regelung würde den Städten und Gemeinden eine rechtssichere Inhouse-Vergabe ermöglicht.



FOTO: VKU / REGENTAUCHER.COM

▲ Im Gasbereich ist eine mengenbezogene Abgrenzung zwischen Tarif- und Sondervertragskunden nötig

• **Kommunale Energiekonzepte:** Mit Blick auf die Rechtsprechung des OLG München muss die jetzige Fassung des § 3 Abs. 2 Kommunalabgabenverordnung (KAV) überarbeitet werden. Angesichts der Energiewende und des gesamtgesellschaftlichen Konsens, den Anteil erneuerbarer Energien auszubauen sowie ressourcen- und klimaschonend wie auch energieeffizient zu agieren, ist nicht nachvollziehbar, warum die Mitwirkung an entsprechenden Konzepten im Zusammenhang mit der Vergabe eines Wegerechts für eine Strom- oder Gasnetzkonzeption nicht berücksichtigt werden darf. Um Rechtssicherheit zu gewinnen, sollte das jetzige Verbot in eine Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 KAV umgewandelt werden.

**Gespräche zur Novellierung** Im Sommer 2014 haben auf Einladung des Bundeswirtschaftsministeriums Gespräche mit den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene stattgefunden, auf welche Weise die im Koalitionsvertrag festgelegten Positionen zur Konzessionsvergabe bei Verteilnetzen und zum Netzübergang umgesetzt werden können. Im Austausch mit der kommunalen Seite erarbeitet das Bundeswirtschaftsministerium Novellierungsvorschläge zu den §§ 46 ff. EnWG. Diese werden in einen Referentenentwurf einmünden, der frühestens im Herbst 2014 vorgelegt werden soll.

Dabei haben die Kommunalvertreter/innen auch deutlich gemacht, dass in der KAV im Gasbereich eine mengenbezogene Abgrenzung zwischen Tarif- und Sondervertragskunden - entsprechend der für den Strombereich geltenden Regelung des § 2 Abs. 7 KAV - dringend notwendig ist. Sonst würde das Aufkommen der Konzessionsabgabe im Gasbereich bei den Kommunen weiter drastisch zurückgehen. Bereits im Herbst 2013 hatte die Energiekartellbehörde NRW vor dem Hintergrund, dass der rechtliche Rahmen des Energiewirtschaftsgesetzes nicht ausreicht, Rechtssicherheit in diesem Bereich zu gewährleisten, einen Arbeitskreis unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände und des Verbandes kommunaler Unternehmen (VKU) eingerichtet. Dieser hat Vorschläge zu gesetzgeberischen Änderungen erarbeitet. Die Vorschläge werden gegebenenfalls über eine Initiative des Bundesrates in das Verfahren zur Novellierung der §§ 46 ff. EnWG eingeleitet. ●



FOTO: DIETER SCHÜTZ / PIXELIO.DE

# Dicke Luft

▲ Zahlreiche Städte und Gemeinden erhalten Geld für zu teuer eingekaufte Löschfahrzeuge zurück

## Feuerwehrbeschaffungskartell erfolgreich aufgearbeitet

Nach gut drei Jahren ist der Fall von Preisabsprachen bei Feuerwehrfahrzeugen durch Begleichung des Schadens zugunsten der Kommunen und diverse Präventionsvereinbarungen erledigt

**A**nfang 2011 deckte das Bundeskartellamt aufgrund der Mitteilung eines Informanten ein Feuerwehrbeschaffungskartell auf. Danach haben die vier Firmen Albert Ziegler, Rosenbauer, Iveco Magirus (jetzt: Magirus GmbH) sowie Schlingmann von Oktober 1998 bis Mai 2009 bei kommunalen Ausschreibungen von Feuerwehrlöschfahrzeugen mit mehr als 7,5 Tonnen ein Preis- und Quotenkartell zulasten der Kommunen praktiziert. Daneben haben die Unternehmen Iveco Magirus und Metz Aerials (Rosenbauer AG) nach Feststellung des Bundeskartellamts auch Preisabsprachen bei kommunalen Beschaffungen von Drehleiterfahrzeugen vorgenommen. Dieses Kartell bestand von 1998 bis 2007. Aufgrund des Kartells bestand in beiden Fällen die Gefahr überhöhter Preise zulasten

der kommunalen Kunden. Zur Vermeidung langwieriger und teurer Gerichtsverfahren einzelner Kommunen über mehrere Instanzen und mit ungewissem Ausgang haben die kommunalen Spitzenverbände bereits 2011 auf Initiative des DStGB sowie mit Unterstützung des Städte- und Gemeindebun-



### DIE AUTOREN

**Norbert Portz** ist Beigeordneter beim Deutschen Städte- und Gemeindebund



**Michael Becker** ist Hauptreferent beim Städte- und Gemeindebund NRW



# im Preis

des NRW Verhandlungen mit den Unternehmen über einen außergerichtlichen Schadensausgleich aufgenommen. Ziel war es, die Ansprüche einer Vielzahl potenziell geschädigter Kommunen in einem einheitlichen Verfahren zu bündeln.

## Empfehlung von DStGB und StGB NRW

Der Städte- und Gemeindebund NRW hat seine Mitglieder in einer gemeinsam mit dem DStGB durchgeführten Sonderveranstaltung unverzüglich informiert und fortlaufend über den schadensersatzrechtlichen und vergaberechtlichen Stand des Verfahrens unterrichtet. So wurde den Städten und Gemeinden bereits 2011 empfohlen, soweit noch nicht erfolgt - bis dahin der Regelfall - eine so genannte 15-Prozent-Klausel (pauschalierte Schadensersatzklausel) in ihre Vergabe- und Vertragsunterlagen aufzunehmen. Dies greift auch die begrüßenswerte und mittlerweile rechtskräftige Entscheidung des OLG Karlsruhe vom 31.07.2013 zur Rechtsgültigkeit einer derartigen Vorgabe auf.

Die Klausel erleichtert geschädigten Kommunen im Sinne einer Umkehr der Beweislast für künftige Fälle den Schadensnachweis bei Wettbewerbsverstößen, den sie ansonsten selbst erbringen müssten. Damit verlagert die Klausel die Beweislast auf die Unternehmen, dass doch kein Schaden entstanden sei.

Bei den Verhandlungen mit den Kartellanten mussten komplexe Fragen geklärt werden. Hierzu gehörten die Auswirkungen der „Ziegler-Insolvenz“ im August 2011 auf die Schadensersatzlösung sowie die Einbeziehung der „Ziegler-Kommunen“ in den Ausgleichsfonds, die Auswahl eines unabhängigen Gutachters zur Frage des „Ob“ und der Höhe eines entstandenen Schadens, die Auswahl einer unabhängigen Zertifizierungsstelle zur vergaberechtlichen Überprüfung der Unternehmen - „Selbstreinigung“ -, die Abwicklung des Schadensausgleichs für die Kommunen - spezielles Antragsverfahren und Antragsanforderungen - sowie die Abstimmung der Öffentlichkeitsarbeit.

**Gutachten vereinbart** Die kommunalen Spitzenverbände haben gemeinsam mit den Unternehmen Rosenbauer, Schlingmann und Ziegler aus zwei kompetenten Gutachtern das Büro von Prof. Dr. Rainer P. Lademann, Hamburg, ausgewählt und mit der Erstellung eines von den Unternehmen als Teil der erforderlichen „Selbstreinigung“ zu finanzierenden Gutachtens beauftragt. Das Büro Lademann sollte die Frage beantworten, ob und in welcher Höhe den Kommunen durch das Feuerwehrbeschaffungskartell ein finanzieller Schaden entstanden ist. Das Unternehmen Albert Ziegler GmbH & Co KG hat sich wegen der im August 2011 eingeleiteten Insolvenz aus der einvernehmlichen Schadensregulierung zurückgezogen. Umgekehrt ist die Magirus GmbH der Vereinbarung zur Erstellung eines gemeinsamen Schadensgutachtens im Oktober 2012 beigetreten.

Im Zuge der von den Unternehmen freiwillig anerkannten Aufklärungspflicht haben sich diese zu einer jährlich durchgeführten vergaberechtlichen Prüfung ihrer „Selbstreinigung“ bereit erklärt. Die Zertifizierung wird durch die ZertBau GmbH, ein durch die kommunalen Spitzenverbände in einem wettbewerblichen Verfahren ausgewähltes Institut, durchgeführt.

**Wieder zuverlässig** Die ZertBau hat jährlich die vergaberechtliche Wiederherstellung der Zuverlässigkeit („Selbstreinigung“) der Unternehmen Magirus, Rosenbauer und Schlingmann geprüft und festgestellt. Die der Albert Ziegler GmbH & Co. KG im April 2013 erteilte Bescheinigung zur vergaberechtlichen Zuverlässigkeit (Zertifizierung) wurde dagegen mit Wirkung zum 22. April 2014 gelöscht.

Die Zertifizierungen wirken bei der Prüfung der Eignung der Unternehmen im Sinne einer Präqualifikation. Die zertifizierten Unternehmen können mit der Abgabe der Eigenerklärung (Zertifizierung) deutlich machen, dass die von der Eignungsprüfung geforderten Nachweise als erbracht gelten. Einer separaten Prüfung durch die Kommunen bedarf es nicht mehr.

Kann eine derartige Eigenerklärung mangels Zertifizierung nicht abgegeben werden, müssen sich die Städte und Gemeinden bei Vergabeverfahren grundsätzlich von der Richtigkeit der Nachweise durch eine separate Eignungsprüfung der Unternehmen überzeugen. Dies führt für Vergabestellen, aber auch für Unternehmen zu einem erhöhten Aufwand.

**Regulierung Löschfahrzeuge** Das Büro Lademann hat auf Basis einer Onlinebefragung bei 1.125 Kommunen mehr als 1.800 Beschaffungsvorgänge mit über 5.000 Angeboten im fraglichen Zeitraum untersucht. Danach wurden für die Zeit vom 01.01.2000 bis 23.06.2004 kartellbedingte Mehrpreise bei kommunalen Beschaffungen festgestellt. Die Gutachterergebnisse und die kartellbedingten Preiserhöhungen hatten ein Regulierungsverfahren zum Schadensausgleich zugunsten der Kommunen zur Folge. Dieses wurde beim „Löschfahrzeugkartell“ Ende März 2014 mit folgendem Ergebnis abgeschlossen:

- Die Unternehmen zahlen bis zu 6,738 Millionen Euro in den Regulierungsfonds, davon Magirus 48 Prozent, Rosenbauer 30 Prozent und Schlingmann 22 Prozent.
- 1.579 Kommunen haben Regulierungsanträge gestellt.
- Von den Städten und Gemeinden wurde Kompensation für 2.596 Löschfahrzeuge beantragt. Zuvor hatte auf Nachfrage des Städte- und Gemeindebundes NRW das NRW-Ministerium für Inneres und Kommunales aus haushaltsrechtlichen Gründen keine Einwände gegen diesen Vergleich erhoben. Kommunalministerien anderer Länder schlossen sich dieser Wertung an.

2.299 Fahrzeuge wurden positiv beschieden und waren auszahlungsfähig (88,6 Prozent). Von diesen entfallen wiederum 805 (35 Prozent) auf Fahrzeuge des Herstellers Ziegler. Die Entschädigung pro Fahrzeug liegt - abhängig vom Fahrzeugtyp - zwischen 1.620 und 2.200 Euro.

- Es wurde die Rücknahme aller anhängigen Gerichtsverfahren bei den beteiligten Kommunen erreicht. Folge ist eine überwiegend einvernehmliche außergerichtliche Beendigung des komplexen Verfahrens.

**Ergebnis des „Drehleiterkartells“** Das „Drehleiterkartell“ war Gegenstand eines eigenständigen Verfahrens vor dem Bundeskartellamt. Hier waren allein die Unternehmen Magirus GmbH und Metz Aerials GmbH & Co.KG beteiligt. Auch beim Drehleiterkartell haben sich die kommunalen Spitzenverbände mit den Unternehmen auf eine außergerichtliche Schadensregulierung geeinigt. Kommunen konnten danach bis zum 31. Mai 2014 eine Entschädigung beantragen. Auch hiergegen hatte das NRW-Ministerium für Inneres und Kommunales keine Bedenken. Das Regulierungsverfahren zum „Drehleiterkartell“ weist nach der erfolgreichen Abwicklung folgenden Stand auf:

- Bis zum 30.06.2014 wurden 356 Anträge von Kommunen eingereicht.
- Es wurde Kompensation für 436 Drehleiterfahrzeuge beantragt.
- Insgesamt wurde ein Kompensationsbetrag von 5.451.500 Euro genehmigt, der mit 3.400.000 Euro auf Metz und 2.051.500 Euro auf Magirus entfällt.

Im Falle berechtigter Anträge wurden den Städten und Gemeinden beim „Drehleiterkartell“ Anfang Juli 2014 je nach Fahrzeugkategorie Kompensationsbeträge von 10.500 bis 16.000 Euro pro Fahrzeug ausbezahlt.

**Schadensersatzansprüche**

Zur Verbesserung der künftigen Position kartellgeschädigter Kommunen hat der DStGB auf Initiative des Städte- und Gemeindebundes NRW aus den Erfahrungen mit dem „Feuerwehrbeschaffungskartell“ gegenüber der Bundesregierung eine vereinfachte Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen für Kartellgeschädigte gefordert. Denn es kann nicht sein, dass dem Bundeshaushalt aufgrund eines vom Bundeskartellamt festgestellten

Kartellverstoßes Bußgelder der Unternehmen in Millionenhöhe zufließen, die eigentlich kartellgeschädigten Kommunen zunächst aber leer ausgehen und in mühevollen Verfahren ihren Schaden beweisen müssen.

Daher sollte insbesondere im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) eine - im Einzelfall widerlegbare - Annahme normiert werden, dass grundsätzlich Schaden in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes des Kaufpreises entsteht. Bereits 2012 hat sich der DStGB gegenüber der Bundesregierung im Zusammenhang mit der 8. GWB-Novelle bei Kartellverstößen für eine allgemeine Schadensvermutung von 18 Prozent eingesetzt. Hintergrund sind Gutachten über den Durchschnittswert kartellbedingter Preiserhöhung. Kartellanten bliebe es dann unbenommen, eine niedrigere Schadensquote nachzuweisen.

**Richtlinie zu Schadensersatzklagen**

Besserung hin zu einem erleichterten Schadensnachweis nach Kartellverstößen bringt wohl eine EU-Richtlinie zum Thema „Schadensersatzklagen“. Die EU-Kommission hat

am 11. Juni 2013 einen Richtlinienvorschlag „über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach einzelstaatlichem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedsstaaten und der Europäischen Union“ vorgelegt. Nach einem informellen Trilogverfahren zwischen EU-Parlament, Europäischem Rat und EU-Kommission Anfang 2014 hat das EU-Plenum am 17. April 2014 einen Kompromiss beschlossen.

Im Anschluss an das baldige Inkrafttreten der Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten diese innerhalb von zwei Jahren umsetzen. Inhaltlich ist bei der neuen EU-Richtlinie von Bedeutung, dass diese das allgemeine Zivil- und Zivilprozessrecht modifizieren wird. Hierzu sollen praktische Schwierigkeiten bei der Erhebung von Schadensersatzklagen gegen Kartellanten - etwa keine Akten-einsicht Dritter in Kartellverfahrensakten; Nachweis des Schadens und Bezifferung des Schadens - überwunden werden.

Von Bedeutung ist, dass nach Art. 17 Abs. 1 der Richtlinie eine Vorgabe für die Mitgliedstaaten eingeführt wird, wonach „in Bezug auf Beweislast und Beweisanforderung (Anm.: Des Geschädigten) die Ausübung des Rechts auf Schadensersatz nicht praktisch unmöglich gemacht oder übermäßig erschwert werden darf“. Weitergehend bestimmt die Norm, dass „das Gericht die Befugnis erhält, den Schadensumfang zu schätzen“. Schließlich begründet Art. 17 Abs. 2 der neuen Richtlinie eine Vermutung, dass „Zuwiderhandlungen in Form von Kartellen stets einen Schaden verursachen“.

In diesem Sinne hatte bereits das Oberlandesgericht (OLG) Karlsruhe in seiner rechtskräftigen Entscheidung vom 31. Juli 2013 festgestellt, dass bei einem Preiskartell nicht nur ein Schaden dem Grunde nach zu vermuten ist. Das Gericht hat auch entschieden, dass die den Kommunen vom DStGB empfohlene 15-prozentige Schadensersatzklausel - pauschalierter Schadensersatz - rechtsgültig ist.



FOTO: GABI EDER / PIXELIO.DE

◀ Von den Preisabsprachen der Hersteller waren auch Drehleiter-Fahrzeuge betroffen

Die außergerichtliche Einigung im so genannten Feuerwehrtkartell hat eine Vielzahl zeit- und kostenintensiver Einzelklagen der Kommunen über mehrere Gerichtsstufen mit ungewissem Ausgang verhindert. Die Kommunen haben beim Löschfahrzeugkartell wie auch beim Drehleiterkartell vom Schadensausgleich aus dem - von den Kartellanten finanzierten - Ausgleichsfonds in hoher Zahl Gebrauch gemacht. Gleichzeitig wurde der Kreis der Anbieter durch diese Regelung nicht beschnitten. Jedoch müssen die Unternehmen zur Wiederherstellung ihrer vergaberechtlichen Zuverlässigkeit ihre Eignung jährlich zertifizieren lassen. Dies umfasst die Prüfung strukturell-organisatorischer wie auch personeller Maßnahmen. Hinsichtlich der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen sowie einer Mitwirkung der Unternehmen an der Schadensaufklärung bringen zwei neue, teils bereits in Kraft getretene EU-Richtlinien Verbesserungen.

**Neue EU-Vergaberichtlinie** Neben den EU-Neuregelungen zum Schadensnachweis bedarf es nach Auffassung der kommunalen Spitzenverbände auch einer umfassenden Mitwirkungspflicht der Unternehmen im Fall von Preiskartellen. Insbesondere die Vergabekammer Niedersachsen hatte in zwei Entscheidungen vom 24. März 2011 und 14. Februar 2012 zum Feuerwehrbeschaffungskartell die Rechtsauffassung der kommunalen Spitzenverbände bezüglich einer umfassenden Aufklärungspflicht der Unternehmer hinsichtlich des Schadensumfangs voll bestätigt.

Positiv ist, dass die am 17. April 2014 in Kraft getretene EU-Vergaberichtlinie erstmalig in Art. 57 Abs. 6 klarstellt, wie die notwendige Zuverlässigkeit („Selbstreinigung“) wieder erlangt werden kann. Danach muss das Unternehmen zum Nachweis seiner „Selbstreinigung“ darlegen, „dass es einen Ausgleich für jeglichen durch eine Straftat oder Verfehlung begangenen Schaden gezahlt oder sich zur Zahlung eines Ausgleichs verpflichtet hat“.

Weiter muss es nach dieser Vorgabe „die Tatsachen und Umstände umfassend durch eine aktive Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden aufklären und konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, weitere Straftaten oder Verfehlungen zu vermeiden“.



FOTOS (2): MEDIENBERATUNG NRW

BILDUNG

*Gedenkstätten und ähnliche Orte verschaffen Kindern und Jugendlichen einen Zugang zur öffentlichen Geschichts- und Erinnerungskultur*

## Gedenken - aber richtig!

### Das kommunale Erinnern gestalten

Im Projekt „Bildungspartner NRW - Gedenkstätte und Schule. Erinnern für die Zukunft“ fördert das Land die Zusammenarbeit dieser Institutionen mit dem Ziel größerer Demokratiekompetenz

Die Zukunft der Städte und Gemeinden hängt auch davon ab, wie man sich mit der Vergangenheit auseinandersetzt. In einer demokratischen Bürgerschaft ist das Verhältnis zur Vergangenheit dynamisch. Denn das Erinnern ist etwas Konstruktives. Zwar knüpft jede Generation an vorhandene Erinnerungsspuren an. Aber nur, wenn das Erinnern an den eigenen Fragen ausgerichtet wird, erhält es Bedeutung. Das Lernen über die Vergangenheit hat daher eine wichtige politische Funktion: Kindern und Jugendlichen die aktive Beteiligung am öffentlichen Erinnern zu ermöglichen. Die Gedenk- und Erinnerungsstätten bieten Schülerinnen und Schülern vielfältige Gelegenheiten, mit eigenen Beiträgen an der Erinnerungskultur mitzuwirken. Für

Schulen sind sie ein idealer Partner für die historisch-politische Bildung. Die Fachtagung „Bildungspartner NRW - Gedenkstätte und Schule. Erinnern für die Zukunft“ am 21. Mai 2014 bildete den Auf-



#### DIE AUTOREN

**Christiane Bröckling** ist Koordinatorin bei der Medienberatung NRW



**Andreas Weinhold** ist Referent bei der Medienberatung NRW

takt zu einer landesweiten Förderung der Erinnerungskultur in der Schule. Mit der Initiative Bildungspartner NRW - Gedenkstätte und Schule fördert die nordrhein-westfälische Landesregierung gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden sowie dem Arbeitskreis der NS-Gedenkstätten und -Erinnerungsorte in NRW die systematische Kooperation von Schulen und Gedenk- sowie Erinnerungsorten.

**Bildungspartnerschaft gestiftet** In einer Bildungspartnerschaft verabreden jeweils eine Schule und eine Gedenkstätte gemeinsame Ziele und Aktivitäten, die auf die Voraussetzungen der Lerngruppen sowie die Möglichkeiten des Erinnerungsortes abgestimmt sind. Davon profitieren beide Seiten. Die Schule erweitert ihr fachliches Know-how und bindet die Lernangebote der Gedenkstätte langfristig in die eigenen Lehrpläne ein. Die Gedenkstätte wird für Schülerinnen und Schüler zu einem vertrauten Lern- und Begegnungszentrum am Wohnort. Sie erfährt dadurch eine breitere öffentliche Wahrnehmung und Wertschätzung in der Kommune.

Die an vergangenes Unrecht erinnernden Gedenkstätten sind durch großes bürgerschaftliches Engagement entstanden, und bis heute ist ihre wichtige Arbeit ohne Bürgerbeteiligung nicht denkbar. Indem Kinder und Jugendliche daran mitwirken, lernen sie, dass Geschichte „gemacht“ wird und dass die Erinnerung an die Opfer von Krieg und Unterdrückung nur wachgehalten wird, wenn sich Einzelne oder Gruppen dafür einsetzen.

Dies schult die Demokratiekompetenz von Schülerinnen und Schülern. Wer gelernt hat, dass der Umgang mit Vergangenem nichts Selbstverständliches ist und dass er oder sie daran mitwirken kann, weiß die Meinungsvielfalt einer demokratischen Gesellschaft zu schätzen und kann sie gegenüber autoritären Tendenzen verteidigen.

**Zahlreiche Praxisbeispiele** Die von den NRW-Ministerinnen Sylvia Löhrmann und Ute Schäfer sowie LVR-Direktorin Ulrike Lubek eröffnete Fachtagung zeigte zahlreiche Praxisbeispiele, die dies eindrucksvoll belegten. So präsentierten Schülerinnen und Schüler einer Dortmunder Gesamtschule, wie sie auf einem städtischen Friedhof sichtbare Zeichen gegen das Vergessen setzen. In Kooperation mit der Mahn- und Gedenkstätte Steinwache sowie dem Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge ermitteln

sie die Identität russischer Opfer von Kriegsgefangenschaft und Zwangsarbeit, die in anonymen Gräbern bestattet wurden, und widmen ihnen so genannte Namensziegel. Dies sind kleine Platten aus Ton, in welche die Namen sowie die Geburts- und Sterbedaten der Toten eingraviert werden.

In dem Projekt „Antirassistische Stadtteilpfade“ erarbeiten Schülerinnen und Schüler eines Kölner Gymnasiums eine Smartphone-App, welche die Zuwanderungsgeschichte ihres Stadtteils sowie die Schauplätze rassistischer Gewalt - beispielsweise die Kölner Keupstraße - dokumentiert. Sie kooperieren dabei mit DOMID, dem Dokumentationszentrum und Museum über die Migration in Deutschland, sowie der DGB-Jugend.

Auch die Antifa-AG einer Oberhausener Schule engagiert sich seit vielen Jahren wirkungsvoll gegen rassistische und neonazistische Tendenzen, indem sie sich regelmäßig an städtischen Gedenkveranstaltungen zum 9. November und zum 27. Januar beteiligt oder lokale Bands „gegen Rechts“ aufspielen lässt. Fachliche Unterstützung erhält sie von der Gedenkhalle Oberhausen.

**Bildungsträger vernetzen** Schul- und Kulturreferent Robin Wagener vom Städte- und Gemeindebund NRW betonte im Namen der kommunalen Spitzenverbände, wie sehr solche erinnerungskulturellen Lernangebote an der Schnittstelle von Schule sowie Gedenk- und Erinnerungsorten aus kommunaler Perspektive zu begrüßen sind. Sie stärkten nicht nur das pädagogisch-didaktische Profil der Schulen und ihrer Bildungspartner, sondern trügen auch zu einer besseren Vernetzung der schulischen und außerschulischen Bildungsträger einer Kommune bei.

Dabei kommen nicht nur die Gedenk- und Erinnerungsorten als außerschulische Lernorte für die die historisch-politische Bildung infrage. Auch Museen, Archive oder Volkshochschulen können Bildungspartner Gedenkstätte und Schule werden. Dies gilt dann, wenn sie gemeinsam mit ei-

► Die Fachtagung „Bildungspartner NRW - Gedenkstätte und Schule. Erinnern für die Zukunft“ bildete den Auftakt der landesweiten Initiative

ner Schule im kommunalen Umfeld Orte des Erinnerns erschließen und Angebote zur Förderung erinnerungskultureller Kompetenz erarbeiten.

**Blick auf Migrationserfahrung** Einen Themenschwerpunkt der Fachtagung „Bildungspartner NRW - Gedenkstätte und Schule. Erinnern für die Zukunft“ bildete das Erinnern in der Migrationsgesellschaft. Die Erinnerungskultur ist derselben gesellschaftlichen Dynamik unterworfen wie andere Felder der kulturellen Bildung. Gedenkstätten und Schulen teilen miteinander den Anspruch, dass erinnerungskulturelle Lernangebote offen für Jugendliche mit Migrationshintergrund gemacht werden müssen. Gleichzeitig müssen die Migrationserfahrungen der Zuwandererfamilien für die Angehörigen der Mehrheitsgesellschaft zugänglich sein. Nur so kann sichergestellt werden, dass die kommunalen Erinnerungskulturen offen sind für die Teilhabe aller gesellschaftlichen Gruppen.

Ein Beispiel dafür, wie eine Bildungspartnerschaft dazu beitragen kann, lieferte eine Gesamtschule aus Leverkusen. In Kooperation mit einem Archiv führt eine Lerngruppe der Oberstufe Interviews mit türkischen Zuwanderern der ersten Generation. Die Schülerinnen und Schüler haben sich vorgenommen, das migrationsgeschichtliche Erbe ihrer Stadt zu dokumentieren, bevor es in Vergessenheit gerät.

Die Initiative Bildungspartner NRW - Gedenkstätte und Schule unterstützt die Partner in den Kommunen, gemeinsam das kommunale Erinnern und Lernen in einer durch beides geprägten Kultur zu gestalten. Alle Kommunen in NRW sind eingeladen, sich zu beteiligen. Die Medienberatung NRW unterstützt sie durch Information und durch konzeptionelle wie organisatorische Orientierung und Beratung. ●

Weitere Informationen im Internet unter [www.bildungspartner.nrw.de](http://www.bildungspartner.nrw.de)





## Die Präventionskampagne für einen gesunden Rücken

# „Denk an mich. Dein Rücken“

**Prävention lohnt sich – auch finanziell.** Das zeigt eine Studie der gesetzlichen Unfallversicherung, für die 300 Unternehmen aus 15 Ländern befragt wurden. Ergebnis: Ein Unternehmen, das einen Euro pro beschäftigter Person und Jahr in Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz investiert, kann mit einem potenziellen ökonomischen Erfolg („Return on Prevention“) in Höhe von 2,20 Euro rechnen. Besonders deutlich wird der Nutzen betrieblicher Prävention beim Thema Rückenbeschwerden. Sie gelten als Volkskrankheit Nummer eins und sind für die Unternehmen mit hohen Folgekosten verbunden. Zum Beispiel durch Arbeitsausfall: Fast 25 Prozent aller Arbeitsunfähigkeitstage eines Jahres entfallen auf Muskel-Skelett-Erkrankungen. Der Bereich der öffentlichen und privaten Dienstleistungen ist dabei – im Hinblick auf die absoluten Zahlen – am stärksten betroffen, gefolgt vom produzierenden Gewerbe. Für rund 24.000 Beschäftigte sind Rückenbeschwerden noch folgenreicher – sie müssen deshalb ihre Erwerbstätigkeit vorzeitig aufgeben. Es gehen Fachkräfte mit wertvoller Berufserfahrung verloren. Als Ersatz muss kurzfristig Nachwuchs gewonnen und ausgebildet werden.

Aber auch Beschäftigte, die trotz wiederkehrenden Rückenschmerzen zur Arbeit gehen, sind für Unternehmen kein Gewinn. Denn Schmerzen und Unwohlsein schmälern die Qualität der Arbeit. Fazit: Rund 16 Milliarden Euro betrug allein 2010 der Ausfall an Bruttowertschöpfung durch Krankheiten des Muskel-Skelett-Systems und Bindegewebes.

Was können Unternehmerinnen und Unternehmer tun, um diesen Kosten vorzubeugen? Hier bieten Berufsgenossenschaften und Unfallkassen gemeinsam mit ihren Partnern, der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau sowie der Knappschaft, konkrete Unterstützung an: Seit 2013 läuft die aktuelle Präventionskampagne „Denk an mich. Dein Rücken“. Sie wendet sich unmittelbar an Arbeitsschutzverantwortliche in Unternehmen, die dazu beitragen können, arbeitsbedingte Rückenbelastungen zu reduzieren.

So vielfältig die Ursachen der Rückenbeschwerden sind, so unterschiedlich sind auch die Möglichkeiten der Vorbeugung. Die Prävention kann ebenso in einer Verbesserung der Arbeitsbedin-



gungen liegen wie in der Unterstützung eines gesundheitsförderlichen Verhaltens der Beschäftigten. Denn ein gesunder Rücken will weder unter- noch überfordert werden. Eine Gefährdungsbeurteilung hilft dabei, Risiken im Betrieb aufzudecken und Belastungsschwerpunkte zu erkennen.

Die Kampagne „Denk an mich. Dein Rücken“ vermittelt das nötige Wissen für einen gesunden Rücken. Sie gibt Tipps und Ratschläge zu Präventionsmöglichkeiten in Betrieben. Weitere Informationen für Unternehmerinnen und Unternehmer unter: [www.deinruecken.de](http://www.deinruecken.de)

# Erlass des NRW-Ministerium für Inneres und Kommunales zum Gemeindegewirtschaftsrecht

## Weisungsrecht der kommunalen Organe gegenüber Mitgliedern fakultativer Aufsichtsräte kommunal beherrschter Gesellschaften - Unterrichtungspflicht kommunaler Vertreter in Gesellschaftsgremien gegenüber dem Rat - Zum Erlass vom 20. Oktober 2011

**E**in u. a. in der Zeitschrift „Städte- und Gemeinderat“, Ausgabe 7-8/2014 veröffentlichter Beitrag der Autoren RA/StB Ulf Erik Belcke und RA Robert Mehrhoff, Mitglieder der PwC Legal AG Rechtsanwalts-gesellschaft Düsseldorf, zu den Rechten und Pflichten von Mitgliedern der bei kommunalen Gesellschaften gebildeten Aufsichtsräte veranlasst mich, aktuell auf meinen Bezugs-erlass hinzuweisen. In diesem hatte ich mich zu dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 31.08.2011 - 8 C 16.10 - (Juris) geäußert. In diesem Urteil hat das Bundesverwaltungsgericht ein Weisungsrecht der zuständigen kommunalen Organe gegenüber Vertretern der Gemeinde in fakultativen Aufsichtsräten kommunal beherrschter Gesellschaften nach dem nordrhein-westfälischen Gemeindegewirtschaftsrecht im Ergebnis bestätigt.

In Würdigung der Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts hatte ich ferner empfohlen, künftig unbedingt darauf zu achten, dass im Gesellschaftsvertrag an geeigneter Stelle entsprechend § 108 Absatz 5 Nr. 2 GO NRW eine ausdrückliche Regelung des Inhalts vorgesehen ist, dass die von der Kommune in den fakultativen Aufsichtsrat entsandten oder gewählten Vertreter dem Weisungsrecht des Rates unterliegen. Ich hatte ferner darum gebeten, die kreisfreien Städte und Kreise Ihres Bezirks entsprechend zu informieren, die Kreise als untere Kommunalaufsichtsbehörden ergänzend mit der Bitte, auch deren kreisangehörige Kommunen in Kenntnis zu setzen.

In dem o.g. Beitrag wird dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts entgegengehal-

ten, dass der Lehre des Bundesgerichtshofs vom Vorrang des Gesellschaftsrechts nicht ausreichend Rechnung getragen werde. Schließlich habe sich die Kommune bewusst für die Rechtsform GmbH entschieden. Sie könne sich deshalb nicht die „Rosinen“ aus beiden Rechtsgebieten herauspicken.

**In dem in Ausgabe 7-8/2014 S. 30 der Zeitschrift STÄDTE- UND GEMEINDERAT veröffentlichten Beitrag „Neubesetzung des Aufsichtsrates in kommunalen Unternehmen“ vertreten die Autoren RA/StB Ulf Erik Belcke und RA Robert Mehrhoff, Mitglieder der PwC Legal AG Rechtsanwalts-gesellschaft Düsseldorf, im Hinblick auf die Weisungsgebundenheit und die Verschwiegenheitspflicht der kommunalen Mitglieder von fakultativen Aufsichtsräten die Auffassung, dass den gesellschaftsrechtlichen Regelungen Vorrang gegenüber den landesrechtlichen Regelungen einzuräumen ist. Der StGB NRW teilt diese Rechtsauffassung nicht und verweist auf den hier abgedruckten Erlass des NRW-Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 29. Juli 2014.**

In der Annahme, dass die o. g. Zeitschrift im kommunalen Bereich vielfach gelesen wird, sehe ich mich veranlasst, darauf hinzuweisen, dass diese von den Autoren vertretene Auffassung weder der gesetzgeberischen Intention (vgl. hierzu Drs. 12/3730, S. 109) noch der hier vertretenen Rechtsauffassung entspricht. Zudem ist durch das o. g. Urteil höchstrichterlich bestätigt - und insoweit ausjudiziert -, dass der Landesgesetzgeber in Abweichung vom bundesrechtlichen Gesellschaftsrecht eine Weisungsbindung fakultativer Aufsichtsräte kommunal beherrschter Gesellschaften - als Zulässig-

keitsvoraussetzung gemeindegewirtschaftsrechtlicher Betätigung regeln darf.

Eine wirksame Ausübung des Weisungsrechts des Rates gemäß § 113 Absatz 1 Satz 2 GO NRW setzt voraus, dass ihm entsprechende Informationen über bedeutsame, in den Gesellschaftsgremien zur Entscheidung anstehende Angelegenheiten bekannt sind. Daher regelt § 113 Absatz 5 GO NRW, dass die Vertreter der Gemeinde den Rat über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten haben.

Die Unterrichtungspflicht, die jedenfalls besteht, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, impliziert stets die Möglichkeit des Rates, von seinem Weisungsrecht nach § 113 Absatz 1 GO NRW Gebrauch machen zu können; die Vorschrift zum Weisungsrecht würde leer laufen, wenn die kommunalen Vertreter der Gesellschaft ihrer nach § 113 Absatz 5 GO NRW bestehenden Unterrichtungspflicht nicht nachkommen, sondern den Rat vor vollendete Tatsachen stellen.

Vor diesem Hintergrund sehe ich mich veranlasst, auch die in dem Aufsatz zur Verschwiegenheitspflicht enthaltenen Aussagen kritisch zu würdigen. Zwar ist in dem Aufsatz am Ende des betreffenden Abschnitts unter Hinweis auf das Aktiengesetz - gemeint sein dürfte die Regelung des § 394

AktG - von einer „Auflockerung“ der Verschwiegenheitspflicht die Rede. In diesem Zusammenhang hätte auch die bereits genannte Unterrichtungspflicht der gemeindlichen Vertreter in Gesellschaftsgremien nach § 113 Absatz 5 GO NRW Erwähnung verdient.

Soweit im Aufsatz im Kontext mit der Regelung des § 394 AktG und der nach der GO NRW erforderlichen Berichte der Beteiligungsbericht genannt wird, ist dies nicht nachvollziehbar. Die Erstellung eines Beteiligungsberichts obliegt der Körperschaft Gemeinde und nicht den von der Gemeinde

entsandten Aufsichtsratsmitgliedern. Schon von daher ist ein Zusammenhang der Verschwiegenheitspflicht von Aufsichtsratsmitgliedern und dem kommunalen Beteiligungsbericht nicht erkennbar. Darüber hinaus vertreten die Autoren - allerdings ohne die aus meiner Sicht gebotene Differenzierung zwischen obligatorischen und fakultativen Aufsichtsräten vorzunehmen - die Auffassung, dass von der Kommune entsandte Aufsichtsratsmitglieder grundsätzlich derselben strengen Verschwiegenheitspflicht unterliegen wie andere Aufsichtsratsmitglieder, die gesellschaftsrechtlichen Verschwiegenheitspflichten auch für kommunale Aufsichtsratsmitglieder zwingend seien und die gesellschaftsrechtlichen Regelungen Vorrang gegenüber den kommunalrechtlichen haben.

Diese Auffassung teile ich nicht. Für fakultative Aufsichtsräte ist § 52 Absatz 1 GmbHG einschlägig. Die dort in Bezug genommenen §§ 116 i. V. m. 93 AktG schreiben eine Verschwiegenheitspflicht bezüglich vertraulicher Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse vor, die Aufsichtsratsmitgliedern durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind. Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 52 Absatz 1 GmbHG kann allerdings die Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder durch Gesellschaftsvertrag abweichend von den Bestimmungen des Aktiengesetzes geregelt werden.

Nach zutreffender Meinung handelt es sich insoweit um dispositives Recht (siehe Baumbach/Hueck, GmbHG, 20. Auflage 2013, RdNrn. 23 und 67 zu § 52; Lutter/Hommelhoff, GmbHG, 16. Aufl. 2004, RdNr. 17a zu § 52). Danach kann bei unter § 52 Absatz 1 GmbHG fallenden Gesellschaften der Umfang der Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder näher festgelegt, erweitert oder eingeschränkt werden (vgl. auch Urteil des BayVGH vom 08.05.2006 - 4 BV 05.756 - Juris - mit weiteren Literaturnachweisen).

*Johannes Winkel*  
*Ministerialdirigent*  
*Leiter der Kommunalabteilung*  
*MIK NRW*

## Beihilfenrecht Nordrhein-Westfalen

**Unterstützungsgrundsätze, Vorschussrichtlinien, Kommentar von Karl-Heinz Mohr, Ministerialrat a. D., und Horst Sabolewski, Regierungskonzeptionsdirektor im Finanzministerium des Landes NRW. 96. Ergänzungslieferung, Stand Mai 2014, 322 Seiten, 79,50 Euro. Loseblattausgabe inkl. Zugang zur Online-Datenbank, Grundwerk 3.340 Seiten, DIN A5, in drei Ordnern, 139 Euro bei Fortsetzungsbezug (229 Euro bei Einzelbezug). ISBN 978-3-7922-0153-4, Verlag W. Reckinger, Siegburg**

Schwerpunkte der 96. Ergänzungslieferung (Stand Mai 2014) zum Beihilfenkommentar Nordrhein-Westfalen sind die Fallpauschalenvereinbarung 2014 und der Fallpauschalen-Katalog 2014. Aufgrund des großen Umfangs des Fallpauschalen-Katalogs wurde nur ein Teilabdruck vorgenommen; der verbleibende Rest ist für die nächste Ergänzungslieferung vorgesehen. Im Übrigen wird in der Kommentierung zu zahlreichen aufgetretenen Zweifelsfragen Stellung genommen und die das Beihilfenrecht ergänzenden Vorschriften werden auf den neuesten Stand gebracht.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang z. B. auf die neuen Beiträge zur Rentenversicherung für Pflegepersonen, die Sozialversicherungsentgeltverordnung, die Mutterschaftsrichtlinien sowie die Richtlinien zur künstlichen Befruchtung.

Az.: I/1 047-00-1

## Laufbahnrecht des Landes Nordrhein- Westfalen

**Kommentar zur Laufbahnverordnung (LVO NRW), nebst laufbahnrechtlichen Vorschriften für einzelne Beamtengruppen, von Tadday. 20. Ergänzungslieferung, Stand Februar 2014, 300 Seiten, 76 Euro. Loseblattausgabe, Grundwerk 1.600 Seiten, DIN A 5, im Ordner, 98 Euro bei Fortsetzungsbezug (179 Euro bei Einzelbezug). ISBN 978-3-7922-0162-6, Verlag W. Reckinger, Siegburg**

Ab der 20. Ergänzungslieferung (Stand Februar 2014) wird die novellierte Lauf-

bahnverordnung (LVO) in das bereits seit über 30 Jahren bestehende Standardwerk zum nordrhein-westfälischen Laufbahnrecht eingearbeitet.

Die Novelle ist am 8. Februar 2014 in Kraft getreten. Sie enthält u. a. Neuregelungen in den Bereichen, Inhalt und Anforderungen an die Fortbildung, Normen zum Aufstieg, Dauer der Dienstzeit als Voraussetzung für eine Beförderung, Regelungen zum Laufbahnwechsel, Anerkennung von Dienstzeiten bei einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge infolge der tatsächlichen Betreuung von minderjährigen Kindern oder der Pflege eines nahen Angehörigen, Nachzeichnung von dienstlichen Beurteilungen und Neufassung der Anlagen 1 bis 3 in der LVO.

Diesen umfangreichen Änderungen wird schrittweise im Werk Rechnung getragen, die Kommentierung wird sukzessive überarbeitet.

Az.: I/1 043-04-0

## Nachhaltige kommunale Finanzpolitik

**Befund, Probleme und Perspektiven. Publikation von Hannes Rehm, Präsident der Industrie- und Handelskammer Hannover, Honorarprofessor an der Universität Münster und Mitglied des Beirats des Instituts für den öffentlichen Sektor e. V. Seine Forschungsschwerpunkte liegen im Bereich der kommunalen Finanzwirtschaft, der öffentlichen Verschuldung sowie Kreditwirtschaft und Bankenordnungspolitik. Herausgeber: Institut für den öffentlichen Sektor e. V., Berlin. Die Publikation ist erhältlich unter [www.publicgovernance.de/fachpublikationen](http://www.publicgovernance.de/fachpublikationen) sowie unter [de-publicgovernance@kpmg.com](mailto:de-publicgovernance@kpmg.com)**

Seit einem Jahrzehnt wird intensiv über die finanzpolitische Komponente des nachhaltigen Handelns diskutiert. Vielfältige Herausforderungen, wie etwa der Schuldenstand, erschweren die finanzwirtschaftliche Situation der Kommunen. Auch der demografische Wandel konfrontiert die Gemeinden, die sich bisher nur begrenzt gegen zusätzliche finanzielle Belastungen wehren konnten, mit der Frage,

wie sie die kommunale Daseinsvorsorge künftig werden leisten können. Kann es den Kommunen somit überhaupt gelingen, eine nachhaltige Finanzpolitik umzusetzen? Dürfen sie sich einer eigenverantwortlichen Strategie nachhaltiger Finanzpolitik entziehen? „Nein“ sagt der Autor Hannes Rehm in seiner neuen Publikation. In seiner Publikation analysiert er die kommunale Finanzsituation in einem ganzheitlichen politischen Zusammenhang und beschreibt Handlungsoptionen für Gemeinden, die eine Haushaltskonsolidierung anstreben.

Ausgehend von den Ursachen für Fehlentwicklungen in den kommunalen Haushalten formuliert Rehm Bedingungen für eine erfolgreiche Haushaltskonsolidierung und veranschaulicht, dass zwar mit der Doppik diagnostische Möglichkeiten für eine nachhaltige Finanzpolitik geschaffen wurden, eine echte Therapie jedoch noch aussteht: Seiner Meinung nach ist der Haushaltsausgleich - der (temporäre) Verzicht auf eine Neuverschuldung - die Initialzündung für eine nachhaltige Entwicklung. Dazu schlägt er weitere Maßnahmen vor: eine kommunale Schuldenbremse, einen Generationenbeitrag und das Prinzip der fiskalischen Äquivalenz.

Az.: IV/1 900-07

## Das Beamtenrecht in Nordrhein-Westfalen

**Kommentar von Tadday und Rescher, 141. Ergänzungslieferung, Stand April 2014, 392 Seiten, 85 Euro. Loseblattausgabe, Grundwerk 3.468 Seiten, DIN A 5, in drei Ordnern, 139 Euro bei Fortsetzungsbezug (229 Euro**

**bei Einzelbezug). ISBN 978-3-7922-0150-3, Verlag W. Reckinger, Siegburg**

Am 8. Februar 2014 ist die Novelle zur Laufbahnverordnung in Kraft getreten. Sie enthält u. a. Neuregelungen in den Bereichen Inhalt und Anforderungen an die Fortbildung, Normen zum Aufstieg, Dauer der Dienstzeit als Voraussetzung für eine Beförderung, Regelungen zum Laufbahnwechsel, Anerkennung von Dienstzeiten bei einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge infolge der tatsächlichen Betreuung von minderjährigen Kindern oder der Pflege eines nahen Angehörigen, Nachzeichnung von dienstlichen Beurteilungen und eine Neufassung der Anlagen 1 bis 3 in der Laufbahnverordnung.

Diese umfangreichen Änderungen werden mit der 141. Ergänzungslieferung (Stand April 2014) in die Teile B (Kommentierung) und C (Rechtsvorschriften) des Werkes eingearbeitet.

Az.: I/1 043-02-0

## Verwaltung der Zukunft

**Praxisreport mit Beispielen für moderne Personalpolitik; Stand Juli 2014, Artikel-Nr. 3038, herausgegeben von der Initiative Neue Qualität der Arbeit**

Der öffentliche Dienst steht vor großen Herausforderungen. Auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene werden sich in den kommenden Jahren grundlegende Änderungen vollziehen, die unter anderem auf eine älter werdende Belegschaft und sich wandelnde Arbeitsbedingungen zurückgehen. Praktische Tipps und Lösungen für eine moderne Personalpolitik bietet der erschienene Praxisreport „Verwaltung der Zukunft“. Diese Handlungshilfe bietet erstmals eine breite Zusammenstellung von personalpolitischen Trends, Anregungen und erfolgreichen Praxisbeispielen aus Kommunen, Landes- und Bundesbehörden rund um das Thema mitarbeiterorientierte Personalpolitik.

Der Praxisordner kann ab sofort im Internet kostenlos bezogen werden unter <http://www.inqa.de/DE/Lernen-Gute-Praxis/Publikationen/verwaltung-der-zukunft.html>

Az.: I/1 043-00

## Basiswissen Vergaberecht

**Buch (Softcover); ca. 248 Seiten; 16,5 x 24,4 cm; 24,80 Euro inkl. MwSt., ISBN 978-3-8462-0012-4 2014, Bundesanzeiger Verlag GmbH, [www.bundesanzeiger-verlag.de](http://www.bundesanzeiger-verlag.de)**

Der Leitfaden wendet sich an Personen, die sich erstmals mit dem Vergaberecht befassen und/oder einen kompakten Überblick über die Materie erhalten wollen. Der Leser wird praxisnah und allgemein verständlich in die Grundlagen und Funktionsweisen des Vergaberechts eingeführt. Zusammenhänge und Verfahrensabläufe werden anhand von Grafiken und Ablaufschemata veranschaulicht. Das Kapitel „Service“ enthält Informationen wie z. B. die Adressen der Nachprüfungsinstanzen und der Auftragsberatungsstellen sowie Hinweise zu Checklisten und zu weiterführenden Auskünften im Internet rund um das Thema der öffentlichen Auftragsvergabe. Aus dem Inhalt:

- Grundlagen des Vergaberechts
- Subjektiver und objektiver Anwendungsbereich
- Schwellenwerte und Wertgrenzen
- Grundsätze des Vergabeverfahrens
- Verfahrensarten
- Ablauf eines Vergabeverfahrens
- Besonderheiten der elektronischen Vergabe
- Abschluss des Vergabeverfahrens
- Dokumentation
- Rechtsschutz oberhalb und unterhalb der Schwellenwerte
- Sonstige Rechtsschutzmöglichkeiten

Vorteile:

- Systematischer Überblick über Grundlagen und Funktionsweisen des Vergaberechts
- Klare und verständliche Sprache
- An den Bedürfnissen der Praxis orientiert

Az.: II/1 608-00



# Mitgliederversammlung und Gemeindegkongress 2014

Bei der 21. Mitgliederversammlung des StGB NRW Ende November in Düsseldorf wählen die Delegierten die Verbandsgremien neu und diskutieren in zwei Fachforen

Am 20. November 2014 hält der Städte- und Gemeindebund NRW seine 21. Mitgliederversammlung ab. Wie bereits 2012 wurde die Stadthalle Düsseldorf ausgewählt, da sie verkehrsgünstig gelegen ist und moderne, ansprechende Räumlichkeiten bietet. Schließlich erwartet der kommunale Spitzenverband mehr als 1.400 Delegierte aus seinen 359 Mitgliedsgemeinden. Der parallel stattfindende Gemeindegkongress steht unter dem Motto „Bürger beteiligen - Infrastruktur ausbauen“.

Nach seiner Satzung beruft der Städte- und Gemeindebund NRW jeweils zu Beginn einer Ratswahlperiode und zu deren Halbzeit eine Mitgliederversammlung ein. Da die Räte der NRW-Kommunen Ende Mai 2014 neu gewählt wurden, sind jetzt auch die Gremien des Verbandes neu zu besetzen. Dies betrifft den Hauptausschuss, das Präsidium sowie die Fachausschüsse, darüber hinaus die Arbeitsgemeinschaften in den Regierungsbezirken. Anbei das vorläufige Programm von Mitgliederversammlung und Gemeindegkongress:

09.30 Uhr	Eröffnung der Begleitmesse durch das Präsidium
11.30 Uhr	Mittagsimbiss und Messebesuch
12.30 - 12.55 Uhr	Mitgliederversammlung - Begrüßung und Einführung Roland Schäfer, Bürgermeister der Stadt Bergkamen Präsident des Städte- und Gemeindebundes NRW
12.55 - 13.05 Uhr	Grußwort Thomas Geisel, Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf
13.05 - 13.15 Uhr	Grußwort N.N. - Gemeindebund Steiermark
13.15 - 14.00 Uhr	Rede Hannelore Kraft Ministerpräsidentin des Landes NRW
14.00 - 14.45 Uhr	Rede Andreas Steinle Trend- und Zukunftsforscher, Zukunftsinstitut
14.45 - 15.15 Uhr	Wahlen zu StGB NRW-Hauptausschuss und -Präsidium sowie Satzungsänderung
15.15 - 15.25 Uhr	Schlusswort Dr. Eckhard Ruthemeyer Bürgermeister der Stadt Soest 1. Vizepräsident des Städte- und Gemeindebundes NRW
15.30 - 15.45 Uhr	Konstituierende Sitzung des Hauptausschusses
15.45 - 16.00 Uhr	Konstituierende Sitzung des Präsidiums
16.00 - 17.30 Uhr	Fachforen
ab 18.00 Uhr	Verbandsabend mit Gästen aus Politik, Wirtschaft und Kultur

## Forum 1 - Bürgerbeteiligung und neue Medien

Dieses Forum geht der Frage nach, wie die gestiegenen Erwartungen der Bürgerschaft in Bezug auf Beteiligung und Mitsprache durch die Kommune zu erfüllen sind. Der Prozess der Meinungsbildung bis zur Entscheidung ist dadurch langwieriger und komplexer geworden. Eine Triebfeder des Wunsches nach mehr Mitgestaltung sind die Online-Medien. Sie erleichtern die Infor-



Wieder Veranstaltungsort für Mitgliederversammlung und Gemeindegkongress: die Stadthalle Düsseldorf

FOTO: CCD CONGRESS CENTER DÜSSELDORF

mationsweitergabe, aber auch die Diskussion und Abstimmung unter informellen Gruppen. Parteien und Ratsfraktionen müssen sich auf diese neuen Ansprüche einstellen und das verfassungsmäßige Entscheidungsrecht des Rates überzeugend begründen.

Impulsreferat 1:	Dr. Jan-Hendrik Kamlage Kulturwissenschaftliches Institut (KWI) Essen
Impulsreferat 2:	Maria Unger, Bürgermeisterin der Stadt Gütersloh
Podiumsdiskussion:	
Arne Spieker	Leiter der Geschäftsstelle des Landes NRW im MWEIMH, Dialog schafft Zukunft - Fortschritt durch Akzeptanz
Dr. Jan-Hendrik Kamlage	Kulturwissenschaftliches Institut (KWI) Essen
Maria Unger	Bürgermeisterin der Stadt Gütersloh
Hans-Jörg Sippe	Vorsitzender des Vorstandes Stiftung Mitarbeit Bonn
Prof. Katrin Möltgen	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW
Moderation:	Geschäftsführer Hans-Gerd von Lennep, StGB NRW

## Forum 2 - Vitale Lebensadern - Infrastruktur der Zukunft

Dieses Forum richtet den Blick auf den demografischen Wandel und seine Folgen für die lokale Verkehrs- wie Versorgungsinfrastruktur. Der Bevölkerungsrückgang in vielen Teilen Nordrhein-Westfalens und die größere Anzahl älterer Menschen macht eine barrierefreie Umgestaltung des öffentlichen Raums nötig sowie einen Ausbau der elektronischen Kommunikation. Leitungsgebundene Versorgungsnetze müssen an die Anforderungen einzelner Quartiere angepasst werden. Um Innenstädte und Ortszentren zu entlasten, wird Elektromobilität an Bedeutung gewinnen - für Menschen mit Gehbehinderung ebenso wie für den Warentransport.

Impulsreferat 1:	Michael Groschek, Verkehrsminister des Landes NRW
Impulsreferat 2:	Prof. Dr.-Ing. Klaus J. Beckmann Deutsches Institut für Urbanistik (Difu) Köln
Podiumsdiskussion:	
Michael Groschek	Verkehrsminister des Landes NRW
Prof. Dr.-Ing. Klaus J. Beckmann	Deutsches Institut für Urbanistik (Difu) Köln
Lutz Urbach	Bürgermeister der Stadt Bergisch Gladbach
Lothar Mittag	Bürgermeister der Stadt Rhede
Moderation:	Beigeordneter Horst-Heinrich Gerbrand, StGB NRW

## Jean-Claude Juncker neuer Kommissionspräsident

Jean-Claude Juncker wird neuer Präsident der Europäischen Kommission. Das Europäische Parlament wählte den ehemaligen luxemburgischen Ministerpräsidenten, der im Europawahlkampf Spitzenkandidat der Europäischen Volkspartei (EVP) war, am 15. Juli 2014 mit 422 von 751 Stimmen zum Nachfolger von José Manuel Barroso. Dessen Mandat endet am 31. Oktober 2014. Nun wird Juncker die 28 EU-Staats- und Regierungschefs um Vorschläge zur Besetzung der Kommission bitten, über die nach Zustimmung des Europäischen Rates im Herbst noch das Europäische Parlament zu entscheiden hat.

## Martin Schulz weiterhin EP-Präsident

Martin Schulz bleibt Präsident des Europäischen Parlaments. Auf dessen konstituierender Sitzung Anfang Juli 2014 in Straßburg wählten die Abgeordneten den deutschen Sozialdemokraten erneut mit 409 von 612 Stimmen. Der ehemalige Bürgermeister der Stadt Würselen ist damit der erste EP-Präsident, der für eine zweite Amtszeit in Folge gewählt wurde. Unter den 14 neuen Vizepräsidenten kamen mit dem Christdemokraten Rainer Wieland und dem Liberalen Alexander Graf Lambsdorff zwei weitere deutsche Abgeordnete in Spitzenpositionen.

## Ausschuss der Regionen mit neuer Führung

Am 25. und 26. Juni 2014 wählten die Delegierten des Ausschusses der Regionen (AdR) Michel Lebrun, Gemeinderat von Viroinval, zum neuen Präsidenten sowie die Präsidentin der Region Umbrien, Catiuscia Marini, zur neuen Vize-Präsidentin. Zudem wurde der bisherige Direktor im Generalsekretariat des Rats, Jiří Buriánek, am 24. Juni 2014 zum neuen Generalsekretär ernannt. Die Vergabe der Ämter wurde erforderlich, weil der bisherige Präsident Ramón Luis Valcárcel Siso und Vizepräsidentin Mercedes Bresso ins Europäische Parlament gewählt wurden und Generalsekretär Gerhard Stahl in den Ruhestand ging.

## Italienische Ratspräsidentschaft in der EU

Italien hat am 1. Juli 2014 von Griechenland für das zweite Halbjahr 2014 die Ratspräsidentschaft in der Europäischen Union übernommen. Gleichzeitig begann eine neue 18-monatige Triopräsidentschaft, an der neben Italien die Länder Lettland und Luxemburg beteiligt sind. Unter dem Motto „Ein neuer Anfang für und in Europa!“ will Italien Europa näher zu den Menschen bringen. Zu den Schwerpunkten der italienischen Ratspräsidentschaft zählen die Überwindung der Wirtschafts- und Finanzkrise, die Förderung des Wirtschaftswachstums und die Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit. Weitere Informationen zur neuen Ratspräsidentschaft im Internet unter <http://italia2014.eu/it/>.

## Europäischer Preis für barrierefreie Städte

Mit dem „Access City Award“ Europäischer Preis für barrierefreie Städte zeichnet die Europäische Kommission beispielhafte Initiativen aus, die Menschen mit Behinderung den Zugang zur urbanen Umwelt ermöglichen. Die Auszeichnung geht an Kommunen, die Barrierefreiheit in grundlegenden Kernbereichen umgesetzt haben. Dazu gehören Gebäude und öffentliche Räume, Verkehr oder damit verbundene Infrastruktur, Kommunikation und Informationstechnologie sowie öffentliche Dienstleistungen und Einrichtungen. Teilnehmen können Städte mit mehr als 50.000 Einwohnern. Einsendeschluss ist der 10. September 2014, Informationen im Internet unter [http://ec.europa.eu/justice/events/access-city-award-2015/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/justice/events/access-city-award-2015/index_de.htm).

## Ljubljana 2016 „Grüne Hauptstadt Europas“

Im Finale um den „European Green Capital Award“ der Europäischen Kommission unterlag die Stadt Essen der slowenischen Hauptstadt Ljubljana. Mit dem Titel „Grüne Hauptstadt Europas“ werden jährlich Städte ausgezeichnet, die hohe Umweltstan-



dards erreicht haben sowie ehrgeizige Ziele für die Verbesserung des Umweltschutzes und der nachhaltigen Entwicklung verfolgen. Ljubljana überzeugte durch den Einsatz für die Stärkung des Umweltbewusstseins der Bürger/innen, die Realisierung der integrierten Nachhaltigkeitsstrategie „Vision 2025“, die Umsetzung diverser städtischer Umweltmaßnahmen sowie durch das Verkehrsnetz.

## Deutsch-Türkische Jugendbrücke gestartet

Deutschland und die Türkei wollen den Schüler- und Jugendaustausch fördern. Dazu wurde bei einem Besuch von Bundesaußenminister Dr. Frank-Walter Steinmeier in Istanbul am 21. Juni 2014 die „Deutsch-Türkische Jugendbrücke“ offiziell eröffnet. Sie soll bis 2018 rund 10.000 Jugendlichen einen Aufenthalt im anderen Land ermöglichen. Derzeit nehmen nur etwa 2.000 junge Deutsche und Türken an vergleichbaren Programmen teil – deutlich weniger als etwa mit Ländern wie Frankreich oder Polen. Initiator der „Jugendbrücke“ ist die Mercator-Stiftung, die für den Ausbau des deutsch-türkischen Schüler/innen- und Jugendaustausches rund 2,5 Millionen Euro zur Verfügung stellt. Zusätzlich gefördert wird die Jugendbrücke vom Auswärtigen Amt.

## Schülerwettbewerb EuroVisions 2014

Die NRW-Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien, Dr. Angelica Schwall-Düren, hat den diesjährigen Schülerwettbewerb „EuroVisions 2014“ unter das Thema „Frieden in Europa“ gestellt. Jugendliche sollen ihre Visionen, Ideen, Wünsche und Hoffnungen dazu in einer Fotografie oder einem Kurzfilm festhalten. Teilnehmen können Einzelschülerinnen und -schüler sowie Gruppen und Klassen der Sekundarstufen I und II in Nordrhein-Westfalen. Für die Gewinnerinnen und Gewinner gibt es Preisgelder von insgesamt 4.600 Euro. Einsendeschluss ist der 10. Oktober 2014. Weitere Informationen im Internet unter <http://www.europa.nrw.de> oder <http://www.europaschulen.nrw.de/>.

## Normenkontrolle gegen Besoldungsgesetz

Das Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2013/2014 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Juli 2013 ist teilweise verfassungswidrig. Es verstößt gegen das in der Landesverfassung ebenso wie im Grundgesetz garantierte Alimentationsprinzip, soweit die Besoldungsgruppen ab A 11 betroffen sind. Das Urteil betrifft sowohl aktive als auch im Ruhestand befindliche Beamte und Richter, insgesamt etwa 80 % der Amtsträger des Landes (nichtamtliche Leitsätze).

VerfGH, Urteil vom 1. Juli 2014

- Az.: 21/13 -

Mit dem überprüften Gesetz hat der Gesetzgeber die Grundgehälter der Beamten und Richter, die den bei weitem größten Teil ihres Einkommens ausmachen, gestaffelt nach Besoldungsgruppen erhöht. Die Grundgehälter der Besoldungsgruppen A 2 bis A 10 sind entsprechend dem Ergebnis der Tarifverhandlungen für die Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst für die Jahre 2013 und 2014 um insgesamt 5,6 % angehoben worden. Für die Besoldungsgruppen A 11 und A 12 beträgt die Erhöhung insgesamt 2 %, für alle anderen Beamten und die Richter ist keine Erhöhung vorgesehen.

Der Verfassungsgerichtshof hat ausgeführt: Die mit der gestaffelten Anpassung der Bezüge verbundene Ungleichbehandlung von Angehörigen der Besoldungsgruppen A 2 bis A 10 einerseits und Angehörigen der übrigen Besoldungsgruppen andererseits verstoße evident gegen das Alimentationsprinzip. Da der Gesetzgeber für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 10 eine Erhöhung der Besoldung um 5,6 % für sachgerecht gehalten habe, hätte er die Erhöhung der Grundgehaltssätze für die Besoldungsgruppen A 11 und A 12 nicht auf 2 % beschränken und jedenfalls nicht schon ab Besoldungsgruppe A 13 auf jede Erhöhung verzichten dürfen.

Grundsätzlich sei der Gesetzgeber verpflichtet, die Bezüge der Beamten und Richter an eine positive Entwicklung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen. Aufgrund seines weiten Gestaltungsspielraums sei er aber nicht gehalten, die Tarifabschlüsse für die Ar-

beitnehmer im öffentlichen Dienst spiegelbildlich auf die Bezüge der Beamten und Richter zu übertragen; auch müsse er nicht die Bezüge für alle Beamten und Richter in gleichem Umfang erhöhen. Allerdings sei er nicht befugt, eine zeitlich unbefristete gestaffelte Anpassung mit Sprüngen zwischen den Besoldungsgruppen in dem vorliegenden Ausmaß vorzunehmen.

Ein sachlicher Grund für diese Sprünge liege nicht vor. Er sei nicht etwa darin zu finden, dass der Gesetzgeber eine Überalimentation habe abbauen wollen. Zu diesem Zweck dürfe er die Bezüge zwar kürzen oder mit einer Anpassung hinter der Entwicklung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse zurückbleiben. Der Gesetzesbegründung lasse sich jedoch nicht entnehmen, dass eine Überalimentation der Beamten ab Besoldungsgruppe A 11 sowie der Richter angenommen worden sei.

Auch könne der Gesetzgeber die deutlich geringere oder gar vollständig ausgebliebene Anpassung der Bezüge nicht mit den unterschiedlichen Auswirkungen einer allgemeinen Teuerung rechtfertigen. Es sei nicht ersichtlich, dass die Sprünge zwischen den Besoldungsgruppen dem Ausmaß der jeweiligen Belastung entsprächen. Zwar sei der Gesetzgeber auch befugt, die Haushaltslage und die Vorwirkungen der „Schuldenbremse“ bei der Festsetzung der Bezüge zu berücksichtigen. Dies entbinde ihn jedoch nicht von der Beachtung des Alimentationsprinzips.

## Eilantrag gegen Bestellung eines Finanzbeauftragten

**Die Stadt Altena kann gegen die Bestellung eines Beauftragten für die Haushaltssanierung keinen vorläufigen Rechtsschutz beanspruchen (nichtamtlicher Leitsatz).**

OVG NRW, Beschluss vom 4. Juli 2014

- Az.: 15 B 571/14 -

Das nordrhein-westfälische Stärkungspaktgesetz verlangt von den in einer Haushaltsnotlage befindlichen Kommunen - darunter die Stadt Altena - die Vorlage eines Haushaltssanierungsplans, auf dessen Grundlage spätestens ab dem Jahr

2016 ein ausgeglichener Haushalt erreicht werden kann. Im Gegenzug erhalten die betroffenen Gemeinden finanzielle Unterstützung seitens des Landes. Allerdings gilt die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich spätestens ab 2016 nur in der Regel. In Ausnahmefällen



kann die zuständige Bezirksregierung einen längeren Sanierungszeitraum genehmigen.

Nachdem der Rat der Stadt Altena einen Haushaltsausgleich frühestens ab 2018 für möglich gehalten und die Bezirksregierung Arnsberg das damit verbundene Abweichen von der gesetzlichen Regelfrist nicht genehmigt hatte, hat das Kommunalministerium einen Beauftragten eingesetzt. Aufgabe des Beauftragten ist es, anstelle des Rates einen genehmigungsfähigen Haushaltssanierungsplan mit dem Ziel eines Haushaltsausgleichs bereits in 2016 zu beschließen. Dies ist inzwischen geschehen. Die Bestellung eines Beauftragten ist im Stärkungspaktgesetz für den Fall, dass eine Gemeinde ihren dort geregelten Pflichten zur Haushaltssanierung nicht nachkommt, verbindlich vorgeschrieben.

Hiergegen hat die Stadt Altena Klage erhoben und zugleich die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes beantragt. Zur Begründung hat sie geltend gemacht, die Vorschriften zur zwingenden Bestellung eines Beauftragten seien verfassungswidrig. Zudem hat sie sich auf das Vorliegen eines Ausnahmefalls berufen. Da weitere Einsparmöglichkeiten nicht mehr gegeben seien, könne ein Haushaltsausgleich im Jahr 2016 nur durch eine massive Erhöhung vor allem der Grundsteuer B erreicht werden. Das sei nicht zumutbar.

Dieser Argumentation ist nach dem VG Arnsberg auch das OVG nicht gefolgt. Nach Ansicht des OVG verstoßen die maßgeblichen gesetzlichen Regelungen voraussichtlich nicht gegen das kommunale Selbstverwaltungsrecht. Auch werde insbesondere durch die von dem Beauftragten zwischenzeitlich beschlossene Heraussetzung des Grundsteuerhebesatzes auf 910 Punkte ab dem Haushaltsjahr 2016 die Grenze zur Unzumutbarkeit noch

nicht überschritten. Ein solcher Hebesatz sei zwar überdurchschnittlich hoch, bewege sich aber nicht außerhalb des Planungsbereichs anderer Stärkungspaktkommunen. Eine Sondersituation Altenas, die ausnahmsweise einen späteren Haushaltsausgleich rechtfertigen könnte, sei nicht erkennbar.

## Elternbeiträge für Geschwisterkinder in Kindertagesstätten

Das Verwaltungsgericht Minden hat eine Klage von Eltern gegen die Heranziehung zu Elternbeiträgen für Kindertagespflegeleistungen abgewiesen, welche die Stadt Bielefeld als Jugendhilfeträger für deren Sohn erbracht hatte. Die Kläger hatten geltend gemacht, mit Blick auf die gleichzeitige Betreuung ihrer Tochter in einer Kindertagesstätte einer anderen Kommune von der Beitragspflicht befreit zu sein (nichtamtliche Leitsätze).

VG Minden, Urteil vom 3. Juli 2014  
- Az.: 5 K 3647/13 - (nicht rechtskräftig)

Nach Auffassung der 5. Kammer greift die in der Elternbeitragssatzung der Stadt Bielefeld geregelte Befreiung von der Elternbeitragspflicht für Geschwisterkinder nur, wenn wenigstens zwei Kinder einer Familie gleichzeitig elternbeitragspflichtige Einrichtungen oder Angebote der Stadt Bielefeld wahrnehmen. Dem kommunalen Satzungsgeber stehe im Rahmen der jugendhilferechtlichen Leistungsgewährung ein weiter Gestaltungsspielraum zu, von dem die Stadt Bielefeld bei der Einführung und Ausgestaltung der Beitragsbefreiung für Geschwisterkinder in rechtlich nicht zu beanstandender Weise Gebrauch gemacht habe.

Die Anknüpfung der Befreiungsregelung an die eigene Leistungserbringung für we-

nigstens zwei Kinder verstoße nach Auffassung der Kammer schon deshalb nicht gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, weil der Umstand, dass dem Jugendhilfeträger in diesem Fall wenigstens der Beitrag für ein Kind bleibe, ein hinreichender sachlicher Grund für die vorgenommene Differenzierung sei.

## Informationspflicht von Bahnhofsbetreibern

**Bahnhofsbetreiber müssen die Fahrgäste an allen Bahnhöfen und Stationen über Zugausfälle und Verspätungen „aktiv“ informieren. Es ist nicht ausreichend, wenn Aushänge auf die Telefonnummer einer Service-Hotline hinweisen (nichtamtliche Leitsätze).**

OVG NRW, Urteil vom 16. Mai 2014  
- Az.: 16 A 494/13 -

Eine entsprechende Anordnung hatte das Eisenbahnbundesamt gegenüber der Klägerin, die ungefähr 5.500 Bahnhöfe und Stationen betreibt, erlassen. Die dagegen gerichtete Klage blieb in erster Instanz vor dem Verwaltungsgericht Köln ohne Erfolg. Das OVG hat nunmehr die Berufung gegen dieses Urteil zurückgewiesen.

Zur Begründung hat es darauf verwiesen, dass die Pflicht zur Information an Bahnhöfen aus Art. 18 Abs. 1 der Fahrgastrechte-Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 folge. Danach seien die Fahrgäste über Verspätungen „zu unterrichten“ und nicht lediglich darüber zu informieren, wo die Informationen für sie bereitgestellt würden. Die Informationspflicht bestehe nicht nur im Rahmen vorhandener Ressourcen. Gegebenenfalls habe die Klägerin Investitionen zu tätigen, um ihrer Informationspflicht nachzukommen. Das OVG hat die Revision zum Bundesverwaltungsgericht zugelassen. ●



**STÄDTE- UND GEMEINDERAT**

Die Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

### Herausgeber

Städte- und Gemeindebund  
Nordrhein-Westfalen  
Kaiserswerther Straße 199-201  
40474 Düsseldorf  
Telefon 02 11/45 87-1  
Fax 02 11/45 87-211  
www.kommunen-in-nrw.de

### Hauptschriftleitung

Hauptgeschäftsführer  
Dr. Bernd Jürgen Schneider

### Redaktion

Martin Lehrer M. A. (Leitung)  
Telefon 02 11/45 87-2 30  
redaktion@kommunen-in-nrw.de  
Barbara Baltsch  
Debora Becker (Sekretariat)  
Telefon 02 11/45 87-2 31

### Abonnement-Verwaltung

Debora Becker  
Telefon 0211/4587-231  
debora.becker@  
kommunen-in-nrw.de

### Anzeigenabwicklung

Krammer Verlag Düsseldorf AG  
Goethestraße 75 • 40237 Düsseldorf  
Telefon 02 11/91 49-4 55  
Fax 02 11/91 49-4 80

### Layout

KNM Krammer Neue Medien  
www.knm.de

### Druck

D+L REICHENBERG GmbH  
46395 Bocholt

Gedruckt auf  
chlorfrei gebleichtem Papier

Die Zeitschrift erscheint monatlich mit zwei Doppelnummern jeweils im Februar und Juli. das Abonnement (Einzelpreis 78 € komplett, Mindestlaufzeit 1 Jahr) ist unbefristet und kann jederzeit begonnen werden. Bestellungen nur beim Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Str. 199-201, 40474 Düsseldorf, Internet: www.kommunen-in-nrw.de. Wird das Abonnement innerhalb der ersten zwölf Monate nicht mit einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt, verlängert es sich bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Wird es dann nicht bis zum 30.11. - wirksam zum 31.12. - gekündigt, verlängert es sich um ein weiteres Kalenderjahr und bleibt dann jeweils mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende kündbar. Die Abonnementgebühr wird - bei Abo-Beginn im laufenden Kalenderjahr - anteilig für die dann noch bezogenen Hefte sowie jeweils im 1. Quartal für das gesamte Kalenderjahr in Rechnung gestellt. Wird das Abonnement während des Kalenderjahres zum Ende der Mindestlaufzeit gekündigt und ist bereits die volle Jahres-Abonnementgebühr bezahlt, wird diese für die nicht mehr bezogenen Hefte anteilig zurückerstattet. Kein Buchhandelsrabatt. Die mit dem Namen des Verfassers/der Verfasserin veröffentlichten Beiträge geben dessen/deren persönliche Meinung wieder. Nachdruck oder elektronische Wiedergabe nur mit Genehmigung der Schriftleitung.

ISSN 0342-6106



**Themenschwerpunkt  
Oktober 2014:  
Europa**



Winfried Jeha, GVV-Teamleiter Haftpflicht-Schaden

# Wenn der Bär steppt und der Bulle tanzt.

Ein Kunde verklagte seine Sparkasse. Begründung: Mit risikoreicheren Investments hätte sie seinen Gewinn erhöhen können. **Ein Fall für GVV.**

## GVV-Kommunal. Jedem Risiko gewachsen.

GVV-Kommunalversicherung VVaG – der starke Partner von über 6.000 Städten und Gemeinden, Kreisen, kommunalen Unternehmen und Sparkassen in Deutschland.

- Allgemeine Haftpflichtversicherung
- Kraftfahrtversicherung
- Vermögenseigenschadenversicherung
- Personalgarantieversicherung für Sparkassen
- D&O Versicherung
- Allgemeine Unfallversicherung
- Sachversicherungen
- Technische Versicherungen
- Ausstellungsversicherung



GVV-Kommunalversicherung VVaG  
Aachener Straße 952-958  
50933 Köln  
Telefon 0221. 48930  
[www.gvv.de](http://www.gvv.de)



## Den besten Weg finden!

[www.KommunalAgenturNRW.de](http://www.KommunalAgenturNRW.de)

Projektsteuerung | Abwasserbeseitigung | Grundstücksentwässerung | Hochwasservorsorge | Kanalsanierung | Klimaschutz und Klimaanpassung | interkommunale Zusammenarbeit | Finanzierung kommunaler Aufgaben | Konzessionsverträge | Personal- und Organisationsentwicklung | Managementsysteme | Externe Beauftragtenfunktionen | Arbeitssicherheit | Brandschutz | Benchmarking | Datenschutz | Gebühren- und Beitragskalkulation | Organisationsformen | Satzungen | europaweite und nationale Ausschreibungen für kommunale Beschaffungen wie Abfall, Fahrzeuge, Klärschlamm Entsorgung, Gebäudereinigung ... | IT-Lösungen

KommunalAgenturNRW GmbH | Cecilienallee 59 | 40474 Düsseldorf  
Tel.: 0211 – 430 77 0 | Fax: 0211 – 430 77 22 | [www.kommunalagenturnrw.de](http://www.kommunalagenturnrw.de) | [info@kommunalagenturnrw.de](mailto:info@kommunalagenturnrw.de)

Das Dienstleistungsunternehmen des  
Städte- und Gemeindebundes NRW